

**Antwort auf eine Große Anfrage**

- Drucksache 16/1075 -

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 17.03.2009

**Schule muss man sich leisten können**

„Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten das Schulwesen so zu fördern, dass alle in Niedersachsen wohnenden Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Das Schulwesen soll eine begabungsgerechte individuelle Förderung ermöglichen und eine gesicherte Unterrichtsversorgung bieten. Unterschiede in den Bildungschancen sind nach Möglichkeit durch besondere Förderung der benachteiligten Schülerinnen und Schüler auszugleichen. Auch hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen besonders gefördert werden. An den öffentlichen Schulen in Niedersachsen besteht (...) Schulgeldfreiheit“.

Diese Anforderungen an das Schulsystem in Niedersachsen sind so in § 54 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes verankert und müssen entsprechend umgesetzt werden. Doch die Verwirklichung der gesetzlich verankerten Schulgeldfreiheit bedeutet in zunehmendem Maße nicht mehr, dass Bildung an öffentlichen Schulen tatsächlich kostenfrei ist. Zahlreiche Zusatzausgaben werden den Familien aufgebürdet. Der Schulbesuch mit all seinen Angeboten wird daher auch zu einer sozialen Frage, da die Familien Kosten zu tragen haben, was nicht alle Familien in gleichem Ausmaß können. Diese Situation gewinnt vor dem Hintergrund von Empfehlungen wie beispielsweise der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) publizierte Policy Brief No. 13 mit dem Titel „The Political Feasibility of Adjustment“ an Brisanz. Hier wird den Mitgliedsländern eine allmähliche marktliche Erschließung des gesamten Bildungsbereichs nahegelegt: „Um das Haushaltsdefizit zu reduzieren, sind sehr substanzielle Einschnitte im Bereich der öffentlichen Investitionen oder die Kürzung der Mittel für laufende Kosten ohne jedes politische Risiko. Wenn Mittel für laufende Kosten gekürzt werden, dann sollte die Quantität der Dienstleistung nicht reduziert werden, auch wenn die Qualität darunter leidet. Beispielsweise lassen sich Haushaltsmittel für Schulen und Universitäten kürzen, aber es wäre gefährlich, die Zahl der Studierenden zu beschränken. Familien reagieren gewaltsam, wenn ihren Kindern der Zugang verweigert wird, aber nicht auf eine allmähliche Absenkung der Qualität der dargebotenen Bildung, und so kann die Schule immer mehr dazu übergehen, für bestimmte Zwecke von den Familien Eigenbeiträge zu verlangen, oder bestimmte Tätigkeiten ganz einstellen. Dabei sollte nur nach und nach so vorgegangen werden, z. B. in einer Schule, aber nicht in der benachbarten Einrichtung, um jede allgemeine Unzufriedenheit der Bevölkerung zu vermeiden.“

Es stellt sich die Frage, ob die Niedersächsische Landesregierung diesen Empfehlungen bewusst oder unbewusst folgt und einen Anstieg der privaten Kosten in der Schulbildung mindestens akzeptiert, wenn nicht gar aktiv fördert.

Aufgabe des Staates muss es nach Auffassung von Fachleuten jedoch sein, allen Schülerinnen und Schülern in vollem Umfang die diskriminierungsfreie Teilhabe an Bildungseinrichtungen zu gewährleisten. Ein entscheidender Baustein für dieses Ziel ist der tatsächlich kostenfreie Besuch der öffentlichen Schulen in Niedersachsen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Öffentliche Ausgaben pro Kopf und Schulform
  - 1.1 Welche fiskalischen Aufwendungen pro Schülerin und Schüler sowie Schuljahr werden seitens des Landes für die im Niedersächsischen Schulgesetz aufgeführten Schulformen getätigt (bitte aufgeschlüsselt nach Schulform)?
  - 1.2 Wie haben sich diese Aufwendungen seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Pro-Kopf-Ausgaben je Schuljahr)?
2. Verteilung von Armut auf Schulformen in Niedersachsen
  - 2.1 Wie viele Kinder und Jugendliche aus armen<sup>1</sup> Familien besuchen eine Grundschule (bitte aufgeschlüsselt je Schuljahr, Geschlecht, in absoluten Zahlen und anteilig an der Gesamtgrundschülerzahl, Angaben je Schuljahr aus dem Mikrozensus seit 2005 und dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) seit 2000)?
  - 2.2 Wie viele Kinder und Jugendliche aus armen Familien besuchen eine Hauptschule (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Geschlecht, in absoluten Zahlen sowie anteilig nach der Gesamtzahl der Hauptschüler, Angaben je Schuljahr aus dem Mikrozensus seit 2005 und dem SOEP seit 2000)?
  - 2.3 Wie viele Kinder und Jugendliche aus armen Familien besuchen eine Realschule (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Geschlecht, in absoluten Zahlen sowie anteilig nach der Gesamtzahl der Realschüler, Angaben je Schuljahr aus dem Mikrozensus seit 2005 und dem SOEP seit 2000)?
  - 2.4 Wie viele Kinder und Jugendliche aus armen Familien besuchen ein Gymnasium (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Geschlecht, Sekundarstufe I bzw. II, in absoluten Zahlen sowie anteilig nach der Gesamtzahl der Gymnasiasten, Angaben je Schuljahr aus dem Mikrozensus seit 2005 und dem SOEP seit 2000)?
  - 2.5 Wie viele Kinder und Jugendliche aus armen Familien besuchen eine Förderschule (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Geschlecht, in absoluten Zahlen sowie anteilig nach der Gesamtzahl der Schüler an Förderschulen, Angaben je Schuljahr aus dem Mikrozensus seit 2005 und dem SOEP seit 2000)?
  - 2.6 Wie viele Kinder und Jugendliche aus armen Familien besuchen eine Integrierte Gesamtschule (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Geschlecht, Sekundarstufe I bzw. II, in absoluten Zahlen sowie anteilig nach der Gesamtzahl der Gesamtschüler, Angaben je Schuljahr aus dem Mikrozensus seit 2005 und dem SOEP seit 2000)?
  - 2.7 Wie viele Jugendliche aus armen Familien besuchen eine berufsbildende Schule (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulform, Geschlecht, in absoluten Zahlen sowie anteilig nach der Gesamtzahl der Berufsschüler der jeweiligen Schulform, Angaben je Schuljahr aus dem Mikrozensus seit 2005 und dem SOEP seit 2000)?
  - 2.8 Wie viele Jugendliche aus armen Familien besuchen eine Hochschule (bitte aufgeschlüsselt nach Wintersemester, Hochschulart, Geschlecht, in absoluten Zahlen sowie anteilig nach der Gesamtzahl der Studierenden der jeweiligen Hochschulart, Angaben je Wintersemester aus dem Mikrozensus seit 2005 und dem SOEP seit 2000)?

<sup>1</sup> Sowie nicht anders vermerkt, wird in dieser Anfrage die Armuts-Definition der EU zugrunde gelegt, wonach Armutsgefährdung bei Personen, die mit weniger als 60 % des mittleren Einkommens auskommen müssen, beginnt. Bei Fragen nach Unterstützungsmöglichkeiten für arme bzw. finanzschwache Familien zählen zusätzlich Haushalte, die Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz, SGB II oder SGB XII erhalten.

3. Lernmittelfreiheit
  - 3.1 Wie haben sich Landesausgaben für Lernmittel bzw. zur Unterstützung der Lernmittelausleihe von bedürftigen Schülerinnen und Schülern seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und in absoluten Zahlen sowie in durchschnittlichen Ausgaben pro Schüler bzw. unterstützten Schüler)?
  - 3.2 Wie hat sich das durchschnittliche Entgelt, das die Schulen gemäß Runderlass über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln (VORIS 22410) verlangen, seit dem Schuljahr 2004/2005 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Schulform und Klassenstufe)?
  - 3.3 Wie groß ist der Prozentsatz an Schulen, die Lernmittel zum Mindestbetrag gemäß Ziffer 4 des Lernmittelrunderlasses anbieten (bitte aufgeschlüsselt nach Schulform, Einjahres- und Mehrjahresbänden sowie je Jahr seit Einführung der entgeltlichen Lernmittelausleihe)?
  - 3.4 Wie groß ist der Prozentsatz an Schulen, die Lernmittel zum Höchstbetrag gemäß Ziffer 4 des Lernmittelrunderlasses anbieten (bitte aufgeschlüsselt nach Schulform, Einjahres- und Mehrjahresbänden sowie je Jahr seit Einführung der entgeltlichen Lernmittelausleihe)?
  - 3.5 Wie hoch ist der durchschnittliche Prozentsatz des Entgelts im Verhältnis zum Ladenpreis des Buches, den die Schulen bei der Ausleihe verlangen (bitte aufgeschlüsselt nach Schulform, Einjahres- und Mehrjahresbänden sowie je Jahr seit Einführung der entgeltlichen Lernmittelausleihe)?
  - 3.6 Wie viele Schulen haben die Jahrgänge 12 bzw. 13 von dem Angebot der entgeltlichen Lernmittelausleihe ausgenommen mit der Folge, dass die Kosten vollständig privat getragen werden müssen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr seit 2000 und Schulform)?
  - 3.7 Wie viele Schulen haben die Jahrgänge 12 bzw. 13 von dem Angebot der entgeltlichen Lernmittelausleihe nicht oder nur teilweise ausgenommen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr seit 2000 und Schulform und gegebenenfalls Umfang der entgeltlichen Lernmittelausleihe)?
  - 3.8 Wie hoch belaufen sich die durchschnittlichen Kosten für Lernmittel in den Jahrgängen 12 und 13 (bitte aufgeschlüsselt nach Schulform)?
  - 3.9 Wie bewertet die Landesregierung den Erfolg der Abschaffung der Lernmittelfreiheit?
  - 3.10 Auf welche Art und Weise wird die Lernmittelfreiheit für Bedürftige sichergestellt, ohne dass sich die Bedürftigen vor ihren Mitschülerinnen und Mitschülern zu erkennen geben müssen?
4. Schulverpflegung
  - 4.1 Wie viele Schulen in Niedersachsen bieten ein Mittagessen an (bitte aufgeschlüsselt nach Schulformen)?
  - 4.2 Wie teuer ist eine warme Mahlzeit an den Schulen (durchschnittlich je Schulform sowie bitte aufgeschlüsselt nach den folgenden Preiskategorien: unter 2 Euro, bis 2,50 Euro, bis 3 Euro, bis 3,50 Euro, über 3,50 Euro sowie nach Schulform)?
  - 4.3 Wie viele Mahlzeiten werden im Durchschnitt pro Tag ausgegeben (bitte aufgeschlüsselt nach den folgenden Preiskategorien: unter 2 Euro, bis 2,50 Euro, bis 3 Euro, bis 3,50 Euro, über 3,50 Euro sowie nach Schulform)?
  - 4.4 Wie viele Schülerinnen und Schüler nehmen das Mittagsangebot nicht an (Anzahl der absoluten Schülerzahlen im Verhältnis zur durchschnittlichen Essensausgabe pro Tag; bitte aufgeschlüsselt nach den folgenden Preiskategorien: unter 2 Euro, bis 2,50 Euro, bis 3 Euro, bis 3,50 Euro, über 3,50 Euro sowie nach Schulform)?

- 4.5 Welche Unterstützungsmöglichkeiten bestehen für finanziell arme Familien für die anfallenden Kosten bei der Schulverpflegung (bitte aufgeschlüsselt nach Unterstützungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler an Ganztagschulen und Schulen, die ein Mittagessen anbieten, aber keine Ganztagschule sind)?
5. Schulbibliotheken
- 5.1 Wie viele Schulen in Niedersachsen verfügen über eine Schulbibliothek (bitte aufgeschlüsselt nach Schulformen unter Angabe des durchschnittlichen Bestands an Büchern und elektronischen Medien)?
- 5.2 Wie viele Bücher bzw. elektronische Medieneinheiten sind dies pro Schülerin und Schüler der entsprechenden Schule (bitte aufgeschlüsselt nach Schulform)?
- 5.3 Wie haben sich die Investitionen in den Bestand der Schulbibliotheken seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Schulform)?
- 5.4 Wie hoch sind die Leihgebühren für das Ausleihen eines Buches bzw. einer anderen Medieneinheit maximal, minimal und durchschnittlich (bitte nach Schulform aufgeschlüsselt beantworten)?
- 5.5 Wie aktuell ist der Bestand in den Bibliotheken (durchschnittliches Alter der Bücher; bitte aufgeschlüsselt nach Schulform)?
6. Kopierkosten
- 6.1 An wie vielen Schulen werden Kopierkostenpauschalen für Kopien notwendigen Lernmaterials von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern eingezogen (Anzahl der Schulen bitte prozentual je Schulform angeben)?
- 6.2 Auf welche Art und Weise wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler, die die Kopierkostenpauschalen nicht entrichten können, nicht vor ihren Mitschülerinnen und Mitschülern ihre Zahlungsunfähigkeit offenbaren müssen?
- 6.3 Welche Konsequenzen entstehen für Schülerinnen und Schüler, die keine Kopierkostenpauschalen entrichten?
- 6.4 Wie hat sich die Anzahl der diese Pauschalen erhebenden Schulen seit dem Jahr 2000 entwickelt?
- 6.5 Wie haben sich die erhobenen Kopierkostenpauschalen durchschnittlich pro Schülerin und Schüler sowie Schuljahr in den vergangenen neun Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulform sowie mit Trennung zwischen Sekundarstufe I und II)?
- 6.6 Wie begründet die Landesregierung die Erhebung dieser Pauschalen?
- 6.7 Auf welcher Rechts- und Regelungsgrundlage werden diese Pauschalen erhoben?
- 6.8 Welche Möglichkeiten der Befreiung von diesen Kosten werden finanzschwachen Familien auf welcher Rechts- bzw. Regelungsgrundlage gewährt?
- 6.9 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass es durch diese Kosten auf Seiten der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern - beispielsweise, wenn diese als Bedarfsgemeinschaft nach SGB II gelten und in den sogenannten Regelsätzen derartige Ausgaben nicht vorgesehen sind - nicht zu unbilligen Härten kommt?
7. Schulcomputer
- 7.1 An wie vielen Schulen (prozentual je Schulform) werden pauschale oder nutzungsabhängige Kostenbeiträge von Schülerinnen und Schülern für die Nutzung von EDV-Medien (z. B. Internetpauschale) erhoben (bitte aufgeschlüsselt nach Schulform mit Trennung zwischen Sekundarstufe I und II sowie unter Angabe der minimalen, maximalen und durchschnittlichen Beitragshöhe)?

- 7.2 Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem Einsatz von Computern im Unterricht bei?
  - 7.3 Wie viele Schüler teilen sich an den niedersächsischen Schulen einen Schulcomputer (bitte nach Schulform aufgeschlüsselt beantworten)?
  - 7.4 Wie hat sich die Zahl der sogenannten Laptop-Klassen seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Schulform und durchschnittlicher Klassengröße)?
  - 7.5 Welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für arme Familien gibt es, um einen Laptop zu erwerben?
  - 7.6 Wie hoch sind die monatlichen Raten bzw. Leihgebühren, die die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern trotz privater oder öffentlicher Unterstützung für den Erwerb eines Laptops entrichten müssen (bitte aufgeschlüsselt je Schulform sowie nach minimaler, maximaler und durchschnittlicher Rate bzw. Leihgebühr)?
  - 7.7 Von wie vielen Familien wurden diese Unterstützungsmöglichkeiten angenommen (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulform)?
8. Weitere Unterrichtsmaterialien
- 8.1 An wie vielen Schulen werden Gelder von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern eingezogen, um für den Unterricht notwendige Gegenstände zu beschaffen (beispielsweise Sportgeräte bzw. -ausrüstung, Materialien für den Kunstunterricht oder für Experimente in naturwissenschaftlichen Fächern; bitte aufgeschlüsselt nach Schulform und mit Trennung zwischen Sekundarstufe I und II)?
  - 8.2 Welche Kosten entstehen hierdurch durchschnittlich und maximal pro Schülerin und Schüler und Schuljahr (bitte nach Klassenstufen und Schulformen aufgliedert beantworten)?
  - 8.3 Welche Möglichkeiten der Befreiung von diesen Kosten werden finanzschwachen Familien auf welcher Rechts- bzw. Regelungsgrundlage gewährt?
  - 8.4 Wie oft kommt es vor, dass Schülerinnen und Schüler diese Kosten nicht zu begleichen vermögen, und wie gehen die Schulen damit um?
9. Schülerbeförderung
- 9.1 Mit welchen Verkehrsmitteln legen jeweils wie viele Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen ihren Schulweg zurück?
  - 9.2 Welche Möglichkeiten bestehen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgang 11, finanzielle oder anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand in welchem Umfang für ihre Aufwendungen beim Schulweg zu erhalten?
  - 9.3 Wie groß ist die Mindestentfernung in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 114 Abs. 2 NSchG, von der an für die Landkreise und kreisfreien Städte Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht?
  - 9.4 Wie hat sich die Festlegung dieser Mindestentfernung in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten seit dem Auslaufen der Landesverordnung mit der festgelegten Maßgabe von 2 km entwickelt?
  - 9.5 Wie hoch belaufen sich die durchschnittlichen Kosten pro Kopf, die das Land den Schulträgern für die Schülerbeförderung mittels des Finanzausgleichsgesetzes oder aufgrund anderer Regelungen zukommen lässt?
  - 9.6 Wie teuer sind nach Kenntnis der Landesregierung Schülermonatskarten in den niedersächsischen Kommunen (durchschnittlich sowie maximale Kosten)?

- 9.7 Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf angesichts der Tatsache, dass der monatliche Regelsatz für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren für die Nutzung von Verkehrsdienstleistungen einen Betrag von 16,56 Euro vorsieht, die durchschnittliche Monatskarte aber - in Unkenntnis aktueller Zahlen, die in der vorangehenden Frage erbeten werden - laut Dohmen/Himpele bei 28,80 Euro liegen (Quelle: FiBS-Forum Nr. 34, August 2006, Seite 15)?
- 9.8 Wie beurteilt die Landesregierung die Situation, dass die Schülerbeförderung derzeit nur zwischen zwei festgelegten Orten - wie zum Beispiel dem Elternhaus und der Schule - von § 114 NSchG erfasst wird, nicht aber die Beförderung, die beispielsweise morgens am Elternhaus beginnt und nach der Schule zu einem dritten Ort, wie etwa einem Hort, führt?
10. Nachhilfe
- 10.1 Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die kommerziellen Anbieter im Bereich der Schülernachhilfe, was die Zahl der Anbieter, die Präsenz in den Regionen, die Inanspruchnahme der Leistungen und die Kosten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler betrifft?
- 10.2 Wie hat sich der private Nachhilfesektor nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2000 entwickelt?
- 10.3 Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen einerseits der Schulzeitverkürzung an Gymnasien mittels G8, der mit dieser Reform verbundenen höheren Arbeits- und Prüfungsbelastung für Schülerinnen und Schüler sowie andererseits der Entwicklung des kommerziellen Nachhilfeangebots (bitte mit Begründung)?
- 10.4 Wie beurteilt die Landesregierung die Bewertung, wonach das Wachstum des Nachhilfesektors zulasten der finanziell benachteiligten Schichten geht, da sich dieser Personenkreis die Angebote der kommerziellen Nachhilfe nicht leisten kann?
11. Entwicklung der Privatschulen
- 11.1 Wie hat sich die Anzahl der Privatschulen seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt je Jahr und Schulform)?
- 11.2 Wie hat sich die durchschnittliche Schülerzahl an Privatschulen seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, absoluter Schülerzahl, Schüler pro Lehrkraft sowie Schüler pro Klasse)?
- 11.3 Wie hoch ist das durchschnittliche Schulgeld, das die Privatschulen seit dem Jahr 2000 verlangt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Schulform)?
12. Weiterer Sachmittelbedarf
- 12.1 Wie hoch schätzt die Landesregierung die Kosten ein, die Eltern für Schulanfänger im Rahmen der Erstausrüstung aufbringen müssen (bitte unter Angabe der Berechnungsgrundlage)?
- 12.2 Wie hoch schätzt die Landesregierung die laufenden Kosten für den Schulbesuch ein, die durch Verbrauch oder Abnutzung von Materialien (Schulhefte, Taschenrechner, Ranzen, Stifte, Sportkleidung etc.) entstehen?
- 12.3 Wie hoch schätzt die Landesregierung die laufenden Kosten für Lernmittel ein, deren Ausleihe nicht von den Schulen gemäß dem Runderlass über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln erfasst ist, wie etwa Atlanten oder Arbeitsmaterialien (bitte aufgeschlüsselt nach Klassenstufe und Schulform mit Trennung zwischen Sekundarstufe I und II)?
- 12.4 Welche Unterstützungsmöglichkeiten bestehen für finanziell arme Familien für die erstmalige Anschaffung von Sachmitteln für den Schulbesuch bzw. für die regelmäßig anfallenden Kosten?

- 12.5 Welche zusätzlichen Sachmittel benötigen Schülerinnen und Schüler mit körperlicher Beeinträchtigung, um am Unterricht an Förderschulen oder an Regelschulen in diskriminierungsfreier Form teilnehmen zu können (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Beeinträchtigung und Art der Schule)?
  - 12.6 Welche Unterstützungsmaßnahmen bestehen für die unter 12.5 genannte Personengruppe vonseiten des Landes oder der Kommunen (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlage, der Art und Weise der Unterstützung und des Umfangs)?
  - 12.7 In welchem Umfang werden diese Unterstützungsangebote von den Betroffenen bzw. ihren Eltern nachgefragt?
  - 12.8 Welche Kosten fallen an berufsbildenden Schulen im Rahmen des Unterrichts bzw. im Vorfeld des Schulbesuchs an, etwa durch Erbringung eines Gesundheitszeugnisses, polizeilichen Führungszeugnisses, Erste-Hilfe-Kurses oder dergleichen mehr (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Ausbildung sowie zu erbringenden Leistungen unter Angabe des Leistungsgegenstands und der Kosten pro Leistung und Schülerin und Schüler)?
  - 12.9 Welche dieser unter 12.8 erfragten Kosten werden durch den Schulträger oder eine andere öffentliche Einrichtung beglichen, welche von privater Seite?
  - 12.10 Welche Unterstützungsmöglichkeiten bestehen für finanziell arme Familien für die unter 12.8 thematisierten Kosten?
  - 12.11 In welchem Umfang werden Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern über die in dieser Großen Anfrage genannten Sachlagen hinaus noch an welchen weiteren Kosten des öffentlichen Schulsystems beteiligt (z. B. für Arbeitsgemeinschaften oder Studien-/Klassenfahrten)?
13. Schüler-BAföG
- 13.1 Wie hat sich die Anzahl der Personen, die an Niedersachsens Schulen Leistungen gemäß dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (sogenanntes Schüler-BAföG) beziehen, seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Geschlecht und Schulform)?
  - 13.2 Wie hat sich seit dem Jahr 2000 sowohl der Höchstsatz an Unterstützung als auch der tatsächlich gezahlte, durchschnittliche Leistungsumfang für die BAföG-Empfängerinnen und -empfänger entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr)?
  - 13.3 Wie positioniert sich die Landesregierung zu der Forderung, § 2 BAföG dahin gehend zu ändern, dass auch Auszubildende förderungswürdig sind, wenn sie im Haus ihrer Eltern wohnen, aber sämtliche andere Fördervoraussetzungen erfüllt sind?
14. Beratungsbedarf von Schülerinnen und Schülern
- 14.1 Wie viele Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen haben nach Wissen und Einschätzung der Landesregierung Bedarf an psychologischer bzw. sozialer Beratung bzw. Betreuung (bitte aufgeschlüsselt nach Art des Bedarfs sowie Schulform mit Trennung zwischen Sekundarstufe I und II)?
  - 14.2 Wie hat sich dieser Bedarf seit dem Jahr 2000 pro Schulform jeweils entwickelt?
  - 14.3 Worin sieht die Landesregierung das Auftreten solcher Probleme sowie auch die aufgezeigte Entwicklung begründet?
  - 14.4 Was gedenkt die Landesregierung diesbezüglich zu unternehmen?
15. Zusammenfassendes
- 15.1 Welche weiteren Entgeltordnungen an niedersächsischen Schulen, die in dieser Großen Anfrage nicht aufgeführt wurden, sind der Landesregierung bekannt?
  - 15.2 Ist der Landesregierung die eingangs zitierte Empfehlung aus der OECD-Publikation bekannt, und wie verhält sie sich dazu?

- 15.3 Wie beurteilt die Landesregierung angesichts der privaten Kosten, die im Rahmen des Schulbesuchs anfallen, die in Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie in § 54 NSchG postulierte Schulgeldfreiheit?
- 15.4 Wie bewertet die Landesregierung angesichts der privaten Kosten für Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen die Regelung in § 14 Berufsbildungsgesetz, wonach den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen sind?
- 15.5 Wie sollen nach Meinung der Landesregierung finanziell arme Familien die hier erfragten Belastungen erbringen können?
- 15.6 Wie beurteilt die Landesregierung die Höhe der Beteiligung privater Haushalte an den Kosten des öffentlichen Bildungssystems?
- 15.7 Gedenkt sie - und wenn ja, mittels welcher Maßnahmen in jeweils welchen Bildungsbereichen -, diese Beteiligung in Zukunft zu erhöhen oder zu senken?

Die in dieser Großen Anfrage abgefragten Kosten können auch in einer zusammenfassenden, übersichtlichen Tabelle dargestellt werden, solange dadurch kein Informationsverlust entsteht (eine Zeile pro Kostenfaktor, eine Spalte je Schulform beispielsweise).

#### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Kultusministerium  
- 01-01 420 -

Hannover, den 14.07.2009

Bereits in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und FDP für die 16. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2008 - 2013 hat die Regierungskoalition der Wahrung der Bildungsgerechtigkeit einen außerordentlich hohen Stellenwert beigemessen. Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass die Teilhabe aller an Bildung und Ausbildung ein Gebot der Chancengerechtigkeit ist.

Im Mittelpunkt der Bildungspolitik für Niedersachsen steht daher eine qualitative, begabungsgerechte und individuelle Förderung unserer Schülerinnen und Schüler sowie eine anforderungsgerechte Aus- und Weiterbildung unserer Lehrkräfte. Aus diesem Grund hat die Landesregierung an dem bereits in der letzten Legislaturperiode eingeschlagenen Weg zur Stärkung der Bildungsqualität unter Beachtung des Nachhaltigkeitsprinzips festgehalten und die Vorrangstellung des Bildungswesens in Niedersachsen weiter eindrucksvoll ausgebaut. Dies umfasst alle Bereiche des lebenslangen Lernens von der frühkindlichen Bildung über die Schule, Hochschule bis hin zur beruflichen Weiterbildung und Erwachsenenbildung. In keinem anderen Bereich hat das Land so stark investiert wie im Kultusressort - seit der Regierungsübernahme hat sich das Haushaltsvolumen von 3,75 Mrd. Euro (2002) auf nunmehr 4,38 Mrd. Euro (2009) erhöht.

Die Landesregierung bekennt sich dabei zum staatlich verantworteten Schulsystem, das den - grundgesetzlich garantierten - ergänzenden Betrieb von Privatschulen nicht ausschließt. Die mit dem Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule vom 17.06.2006 beschlossenen Neuregelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) haben die Voraussetzungen für eine umfassende Deregulierung von Verwaltungsvorschriften und damit für große Entscheidungsbefugnisse an Schulen geschaffen, ohne allerdings dabei der in der Großen Anfrage zitierten Empfehlung aus der OECD-Publikation nach Kommerzialisierung von Bildungsgütern und Bildungsdienstleistungen nachzukommen. Klarstellend ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die OECD - entgegen dem in der Großen Anfrage vermittelten Eindruck - die Empfehlung der Publikation, dass Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen allein nach betriebswirtschaftlichen Steuerungsprinzipien zu führen seien, ausdrücklich nicht zu eigen gemacht hat. Vielmehr hat die OECD die Publikation aus dem Jahr 1996 mit dem Zusatz versehen, dass diese nicht notwendigerweise die Meinung der OECD oder der Regierungen ihrer Mitgliedsstaaten widerspiegelt.

Das Land Niedersachsen hat mit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule seine Gestaltungs-, Ergebnis- und Ressourcenverantwortung behalten, so dass das niedersächsische Schulwesen gerade nicht in die Beliebigkeit kommerzieller Interessen entlassen worden ist. So wird der Unterricht auf der Grundlage staatlicher Lehrpläne (Kerncurricula/Rahmenrichtlinien) erteilt, die den Schulen mehr Freiräume als die bisherigen Rahmenrichtlinien lassen. Diese Freiräume erfordern eine Ausgestaltung durch die Schulen. Das Gesetz verpflichtet die Schulen einerseits, sich ein Schulprogramm zu geben. Andererseits ist über die Ergebnisse der schulischen Arbeit regelmäßig Rechenschaft abzulegen. Dazu sind Erhebungen zulässig und es wird eine Schulinspektion durchgeführt. Mit dem Organ des Schulvorstandes in der inneren Schulverfassung haben insbesondere die großen Schulen mit ihren entsprechend stark besetzten Gesamtkonferenzen ein kleines und funktionsfähiges Beschlussorgan erhalten, in dem vor allem Eltern und die Schülerinnen und Schüler stärker in die Willensbildung an den Schulen einbezogen wurden, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung zu gestalten. Dazu zählen Bereiche wie eine schulinterne Mitverantwortung, Öffnung der Schule gegenüber dem gesellschaftlichen Umfeld, Unterrichtsorganisation, Budgetierung und Personalverantwortung sowie Personalentwicklung. Damit wird deutlich: Die Landesregierung hat eine spürbare und nachhaltige Verbesserung der Schul- und Unterrichtsqualität nicht durch eine Kommerzialisierung der Bildungsgüter, sondern durch mehr Evaluation und Selbstverwaltung in den Schulen erreicht.

Armut ist ein umgangssprachlich geläufiger Begriff, dessen wissenschaftliche Definition nicht einheitlich ist. Die Berichterstattungen des Bundes und des Landes verwenden für die Messung monetärer Armut den zwischen den EU-Mitgliedstaaten vereinbarten Begriff der relativen Armut, also den Abstand zum gesellschaftlichen Durchschnittseinkommen. Dazu wird eine bestimmte Grenze als maximaler Abstand zum Durchschnittseinkommen definiert. Die niedersächsische Armutsberichterstattung geht ebenso wie die Berichterstattung des Bundes von folgenden Schwellenwerten für relative Armut aus: Strenge Armut: 40 % des Nettoäquivalenzeinkommens und weniger, Armut: 50 % des Nettoäquivalenzeinkommens und weniger, Armutsgefährdung: 60 % des Nettoäquivalenzeinkommens.

Der Niedersächsische Armuts- und Reichtumsbericht 2008 hat zur Entwicklung von Reichtum und Armut in Niedersachsen von 2005 bis 2007 Folgendes festgestellt: Das Ausmaß der Armut hat von 2005 bis 2008 nicht zugenommen, sondern ist sogar leicht zurückgegangen. So nehmen alle drei ermittelten Armutsquoten von 2005 zu 2006 recht deutlich ab und bleiben 2007 stabil oder steigen nur marginal wieder an. Gleichzeitig nahm von 2005 bis 2007 die Quote der Reichen ab, sodass jedenfalls in diesem Zeitraum die „Mittelschicht“ eher gestärkt wurde. Damit ist ein langjähriger Trend gestoppt, der seit den 80er-Jahren der Bundesrepublik eine steigende Einkommensungleichheit beschert hat. 2007 waren in Niedersachsen 14,6 % der Bevölkerung armutsgefährdet, also etwa jeder siebte Einwohner. Überdurchschnittlich stark von Armut betroffen sind Ausländer, Kinder und Jugendliche, Alleinerziehende, große Familien, Geringqualifizierte und Arbeitslose.

Um gerade auch dem besonderen Förderbedarf der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen aus Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, nachzukommen, besteht in diesem Zusammenhang ein ganzes Bündel von staatlichen Hilfen. Hierdurch wird gewährleistet, dass dem Gebot der Bildungsgerechtigkeit sowie dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung getragen wird und jede Schülerin und jeder Schüler unabhängig von ihrer oder seiner sozialen Herkunft oder gesellschaftlichen Stellung ihrer oder seiner Begabung entsprechend gefördert und gefordert wird.

Zunächst gibt es in Niedersachsen das Modell der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln. Nach dem Runderlass des MK vom 11.03.2005 (SVBl. S. 194) bieten alle öffentlichen Schulen den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern an, Lernmittel gegen ein Entgelt auszuleihen. Die Schulen entscheiden, ob sie Schülerinnen und Schüler an Gymnasien, Gesamtschulen und Fachgymnasien in den Jahrgängen 12 und 13 in das Verfahren mit einbeziehen. Durch dieses Modell der entgeltlichen Lernmittelausleihe müssen die meisten Eltern von schulpflichtigen Kindern die Lernmittel nicht vollständig auf eigene Kosten anschaffen, sondern erhalten ein Angebot, mit dem sie bis zu zwei Dritteln von den Kosten für Lernmittel entlastet werden können.

Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), dem SGB VIII (Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird - im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder), dem SGB XII (Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von dem Entgelt für die Lernmittelausleihe vollständig befreit. Das Land Niedersachsen stellt hierfür in diesem Jahr als freiwillige Leistung 3,39 Mio. Euro zur Verfügung.

Bei Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern sollen für jedes Kind nur 80 % des von der jeweiligen Schule festgesetzten Entgelts für die Ausleihe erhoben werden. Darüber hinaus kann die Schule bei der Festsetzung des Entgelts die sozialen Verhältnisse berücksichtigen.

Weiterhin werden seit der Neuordnung des Sozialhilferechts und dem Inkrafttreten des SGB II zum 01.01.2005 auf Bundesebene zur Sicherung des Lebensunterhalts pauschalierte Leistungen erbracht, die alle Bedarfe des täglichen Lebens und darüber hinaus auch das sogenannte soziokulturelle Existenzminimum umfassen. Die Pauschalierung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts war ein zentrales Anliegen der Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Dementsprechend wurde im SGB II weitgehend auf einmalige Leistungen verzichtet. Lediglich ausdrücklich gesetzlich geregelte weitere Leistungen, wie zum Beispiel für mehrtägige Klassenfahrten (§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II), bilden hiervon eine Ausnahme. Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

Seit der Neuordnung des Sozialhilferechts auf Bundesebene zum 01.01.2005 sind allerdings Fälle bekannt geworden, bei denen Eltern aus sozial benachteiligten Haushalten die stetig steigenden Kosten ihrer Kinder für Schulbedarf, Lernmittel und Schülertransport im Sekundarbereich II nicht mehr aus eigenen Mitteln bestreiten konnten und auch der Bund oder die Sozialhilfeträger die Übernahme von Kosten über den anerkannten Regelbedarf hinaus abgelehnt haben.

Die Problematik von Kindern in finanzschwachen Familien ist seitens der Landesregierung jedoch erkannt worden und hat dazu geführt, dass die Frage, ob die Regelsätze für Kinder tatsächlich ausreichend sind, um die Aufwendungen für Unterrichtsmaterialien und die persönliche Ausstattung für die Schule zu tragen, auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Zusammenhängen intensiv diskutiert und erörtert wurde. In der Folge hat Niedersachsen gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen eine Bundesratsinitiative zur Einführung zusätzlicher Leistungen für Kinder und Jugendliche im SGB II und SGB XII eingebracht. Mit Beschluss vom 23.05.2008 (BR-Drs. 329/08) hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, die Regelleistungen (SGB II) und Regelsätze (SGB VII) für Kinder unverzüglich neu zu bemessen und als Grundlage dafür eine spezielle Erfassung des Kinderbedarfs vorzusehen. Dabei sollte auch sichergestellt werden, dass die besonderen Bedarfe der Kinder im Hinblick auf die Mittagsverpflegung in Ganztagschulen oder in Schulen mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot am Nachmittag und in Kindertageseinrichtungen sowie bei der Beschaffung von besonderen Lernmitteln für Schülerinnen und Schüler durch Leistungen nach dem SGB II und SGB XII abgedeckt werden. Außerdem sollte geprüft werden, in welchen Bereichen Sachleistungen besser als Geldleistungen eine chancengerechte Teilhabe der Kinder am gesellschaftlichen Leben gewährleisten.

Seitdem konnte die Situation der betroffenen Familien und Kinder bei der Finanzierung der Aufwendungen für Schule und Bildung durch zwei gesetzliche Neuregelungen spürbar verbessert werden:

1. Nach dem Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz - FamLeistG - BGBl. S. 2955) bekommen nunmehr Kinder und Jugendliche aus Familien, die auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB XII angewiesen sind, bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 jeweils zum Schuljahresbeginn einen zusätzlichen Betrag von 100 Euro. Mit der Gewährung dieser Leistung wird der besonderen Förderung der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen aus Familien nachgekommen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Die pauschale Leistung umfasst insbesondere die erforderliche Ausstattung am Schuljahresbeginn, weil zu Beginn jedes Schuljahres ein wesentlicher Anteil der gesamten Schulkosten anfällt. Sie dient insbesondere dem Erwerb von Gegenständen zur

persönlichen Ausstattung für die Schule (z. B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnzeug, Turnbeutel, Blockflöte).

Wie auch von Niedersachsen gefordert, sieht das am 19.06.2009 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) die Ausweitung dieser zusätzlichen Leistung für die Schule (sogenanntes Schulbedarfspaket) auf die Klassenstufen 11 bis 13 und auf Teile der Berufsbildenden Schulen sowie auf Empfängerinnen und Empfänger des Kinderzuschlags und der Grundsicherung bei Erwerbsminderung vor. Dem hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 10.07.2009 zugestimmt.

2. Mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 02.03.2009 (BGBl. S. 416) hat der Bundesgesetzgeber u. a. durch Einführung einer dritten Altersgruppe die Regelleistung im SGB II und SGB XII für 6- bis 13-Jährige ab dem 01.07.2009 (befristet bis 31.12.2011) auf 70 % (bisher 60 %) der maßgeblichen Regelleistung angehoben.

Die Schülerbeförderung ist eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises. Die Kommunen haben nicht durch Gebühren gedeckte Ausgaben für diese Aufgaben, soweit sie vor dem 01.01.2006 zugewiesen wurden, aus allgemeinen Deckungsmitteln zu bestreiten. Zu den allgemeinen Deckungsmitteln gehören u. a. die vom Land gezahlten Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Bei der Bemessung der absoluten aber auch individuellen Höhe der Schlüsselzuweisungen werden alle von den kommunalen Körperschaften zu erfüllenden Aufgaben, also auch die Aufgabe der Schülerbeförderung, als Kriterium herangezogen.

Die Träger der Schülerbeförderung sind jedoch durchaus berechtigt, im Rahmen des § 114 NSchG auch alle anderen Schülerinnen und Schüler zu befördern; sie können dieses als sogenannte freiwillige Aufgabe durchführen, allerdings nur insoweit, als ihre Haushaltslage dies zulässt.

Auch im Bereich der Ganztagschulen leistet das Land Niedersachsen einen beeindruckenden Beitrag zur Sicherstellung der Chancengleichheit. Um beim Kauf des Mittagessens in Ganztagschulen eventuell auftretende finanzielle Notlagen von Familien auszugleichen, hat die Niedersächsische Landesregierung beschlossen, auch für das Haushaltsjahr 2009 zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, deren Familien ihren Lebensunterhalt mithilfe von Transferleistungen bestreiten, 1,5 Mio. Euro für Zuschüsse zum Erwerb eines Mittagessens in der Ganztagschule zur Verfügung zu stellen.

Mit diesem Verfahren ist sichergestellt, dass das Mittagessen für bedürftige Schülerinnen und Schüler im Schnitt mit einem Beitrag des Landes in Höhe von 0,65 Euro bezuschusst und in der Folge durchschnittlich für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler ein Beitrag von 1,30 Euro wirksam wird, wenn alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Durch die Einbeziehung der Schulträger und sonstiger lokaler Initiativen wird ein Anstoß gegeben, vor Ort eigenständige Verfahren und Systeme zu errichten, die zu einer weiteren gezielten Unterstützung bedürftiger Kinder und Jugendlicher beitragen. Sie ergänzen damit das vom Land Niedersachsen ins Leben gerufene Unterstützungssystem und können vor allem auf regionale Besonderheiten eingehen.

Die vom Land bereitgestellten Haushaltsmittel stellen eine direkte Hilfe für Kinder und Jugendliche oder deren Erziehungsberechtigte dar. Sie tragen unmittelbar zur Verringerung des Kaufpreises für ein Mittagessen bei und entlasten damit die betroffenen privaten Haushalte. Das Verfahren der Mittelbeantragung ist einfach und unbürokratisch gestaltet. Auf diesem Wege wird sichergestellt, dass die Landesmittel den Betroffenen auf dem kürzesten Wege zugute kommen und gleichzeitig mehrfache Buchführung über die Mittelausgabe in den Schulen, in der Landesschulbehörde und im Kultusministerium vermieden wird.

Zudem können ab dem Jahr 2009 schlechter gestellte Eltern den Sonderfonds „DabeiSein!“ der Landesstiftung „Familien in Not“ in Anspruch nehmen, um ihren Kindern die Teilnahme an Freizeiten und Erholungsmaßnahmen, an Musik-, Kunst- und Sportangeboten oder Klassen-

und Kitafahrten zu ermöglichen. Der mit 250 000 Euro ausgestattete Fördertopf dieses Sonderfonds soll verhindern, dass Kinder im Alltag durch Arbeitslosigkeit der Eltern oder andere Notsituationen benachteiligt oder ausgegrenzt werden.

Der Bildungsfinanzbericht 2008 des Statistischen Bundesamtes, der im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder erstellt und am 02.12.2008 veröffentlicht wurde, zeigt für Niedersachsen eine durchaus gute und erfreuliche Entwicklung. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass rund drei Viertel der gesamten Bildungsausgaben 2005 von Bund, Ländern und Gemeinden aufgebracht wurden, das restliche Viertel von Privathaushalten, Organisationen ohne Erwerbszweck und Unternehmen sowie vom Ausland. Bezogen auf den öffentlichen Gesamthaushalt wendeten die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden) im Jahr 2005 17,4 % für Bildung auf (1995: 13,9 %). 2008 betrug der Anteil ca. 18,1 %. Die Anteilswerte der Bildungsausgaben bei den Ländern waren 2005 in den Flächenländern West im Durchschnitt höher (24,2 %) als in den Flächenländern Ost (22,2 %) und den Stadtstaaten (20,4 %). Den höchsten Anteil verzeichneten Baden-Württemberg (25,6 %) und Niedersachsen (24,6 %). Bis zum Jahr 2008 ist dieser Anteil in Niedersachsen weiter auf 25,6 % angestiegen.

Bei der Bewertung der Zahlen ist zu berücksichtigen, dass erhebliche zusätzliche Bildungsausgaben der Landesregierung noch nicht erfasst sind. Dazu zählt beispielsweise das beitragsfreie Kindergartenjahr, der massive Ausbau des Ganztagschulangebots, das 100 Mio. Euro Programm „Familien mit Zukunft“ oder der Ausbau von circa 45 000 neuen Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege für unter Dreijährige bis 2013. Land und Kommunen sind sich dabei der gemeinsamen Verantwortung für den bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren bewusst und werden diese gemeinsam voranbringen. Zur Umsetzung des angestrebten Ausbauziels haben die Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände am 21.10.2008 eine Vereinbarung zur Bezuschussung der Betriebskosten von Betreuungsangeboten in Krippen und Kindertagespflege getroffen. Alle ab dem 18.10.2007 neu geschaffenen Plätze für unter Dreijährige werden von dieser Vereinbarung erfasst. Ein mehrstufiges Finanzierungsmodell regelt die Aufteilung der Kosten zwischen Land und Kommunen unter Berücksichtigung der Bundeszuschüsse und einem fiktiven Anteil von Elternbeiträgen.

Die sich nach Abzug eines fiktiv als Rechengröße angenommenen Elternanteils von 25 % ergebenden Betriebskosten tragen Land und Kommunen wie folgt:

- Bis zum 31.07.2012 tragen Land und Kommunen die Kosten nach Abzug des Bundesanteils je zur Hälfte.
- Ab dem 01.08.2012 tragen die Kommunen 39 % der Kosten.
- Ab dem 01.08.2013 tragen die Kommunen ein Drittel der Kosten.

Zudem wurde vereinbart, dass in die Gesamtkalkulation die vor dem 18.10.2007 bereits bestehenden Plätze für unter Dreijährige in Kindertagesstätten mit 20 % Finanzhilfe eingehen.

Die nach diesen Festlegungen ermittelte Gesamtsumme der Betriebskostenzuschüsse wird für die gleichmäßige Finanzierung aller Betreuungsplätze für unter Dreijährige verwendet. Im Ergebnis führt die Vereinbarung des Landes mit den Kommunen zu einer maßgeblichen und bis 2013 kontinuierlich ansteigenden Erhöhung der Finanzhilfe des Landes für alle Plätze in Kindertagesstätten für unter Dreijährige, im Vergleich zu der nach § 16 KiTaG gewährten 20-prozentigen Finanzhilfe für Personalausgaben der Kindertagesstätten. Nach dem „Gesetz zur Einführung der erhöhten Finanzhilfepauschale für Plätze unter Dreijähriger in Kindertagesstätten“ wird für Krippen ein Landeszuschuss zu den Personalausgaben und den erforderlichen Sachausgaben in Höhe von 38 % ab 01.01.2009 und 43 % ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 gewährt.

Diese Investitionen sind zukunftsweisend und ebnen den Weg Niedersachsens in die Spitzengruppe der aktivsten Bundesländer im Bildungsbereich.

Bund, Länder und Gemeinden haben im Jahr 2008 Bildungsausgaben in Höhe von etwa 92,6 Mrd. Euro veranschlagt (5,9 Mrd. Euro mehr als 2005). Allerdings ist der Anteil der Ge-

samtausgaben für Bildung am Bruttoinlandsprodukt in den Jahren 1995 bis 2005 von 6,9 % auf 6,3 % zurückgegangen.

Der Bildungsgipfel von Bund und Ländern am 22.10.2008 hat bereits ein klares Signal für mehr Investitionen in gute Bildung gesetzt. Gemeinsames Ziel ist es, die Ausgaben für Bildung und Forschung auf 10 % des Bruttoinlandsproduktes bis zum Jahr 2015 zu erhöhen. Niedersachsen wird in den kommenden Jahren u. a. die vorschulischen und schulischen Betreuungs- und Bildungsangebote ausbauen und die Zahl der Studienabschlüsse deutlich erhöhen. Die sich aus der demografischen Entwicklung ergebenden finanziellen Spielräume werden zur Verbesserung der Bildungsqualität genutzt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

#### 1. Öffentliche Ausgaben pro Kopf und Schulform

Zu 1.1:

Aus der nachfolgenden Auflistung ergeben sich die öffentlichen Ausgaben pro Kopf und Schulform in Euro für öffentliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen in Niedersachsen.

	Grund- schulen	Unab- hängige Orientie- rungs- stufen	Haupt- schulen	Real- schulen	Gymna- sien	Förder- schulen	allge- meinbil- dende Schulen gesamt	berufs- bildende Schulen gesamt	Alle Schul- arten	davon Lan- de- sausga- ben
2000	3 600	4 400	5 200	4 500	5 600	11 200	4 600	3 200	4 300	3 600
2001	3 800	4 500	5 300	4 600	5 700	11 600	4 800	3 200	4 500	3 600
2002	3 900	4 500	5 200	4 500	5 600	11 400	4 800	3 400	4 500	3 600
2003	3 900	4 400	5 100	4 400	5 500	11 400	4 800	3 400	4 500	3 600
2004	3 900	4 500	5 300	4 500	5 300	11 700	4 800	3 500	4 500	3 600
2005	3 900	-	5 500	4 400	4 900	12 100	4 800	3 700	4 600	3 500
2006	4 000	-	5 700	4 500	4 900	12 600	4 900	3 700	4 700	3 600
2007*		-							4 700	3 600
2008*		-							4 900	3 700

\* Für die Jahre 2007 und 2008 liegen bisher nur vorläufige Sollzahlen vor.

Quelle: Bildungsfinanzberichte 2000 - 2008, Statistisches Bundesamt Wiesbaden 2003 - 2009

Da das Land Niedersachsen keine eigene Statistik zu den Pro-Kopf-Ausgaben der Schülerinnen und Schüler führt, wird auf die Bundesdaten, die vom Statistischen Bundesamt jährlich erhoben werden, Bezug genommen. Das Datenmaterial wird auf der Grundlage der Haushaltsansatzestatistiken der Länder ausgewertet. Die bundesländerübergreifende Zusammenstellung und allgemeine Auswertung kann daher nicht in voller Schärfe die niedersächsischen Verhältnisse abbilden.

Niedersachsen liegt mit den Schülerkosten schon seit Längerem im Durchschnitt der Flächenländer West. Die ermittelten Ausgaben setzen sich aus den Personalausgaben (rd. 80 %), dem laufenden Sachaufwand (rd. 13 %) und den Investitionsausgaben (rd. 7 %) zusammen. Der Anteil des Landes an den Ausgaben beträgt rd. Dreiviertel der Pro-Kopf-Ausgaben insgesamt und besteht im Wesentlichen aus den Personalkosten für die Lehrkräfte.

Die Ausgaben für Versorgungs- und Beihilfeleistungen der im Bildungsbereich aktiven Beamtinnen und Beamten werden allerdings entsprechend internationaler Vorgaben fiktiv berechnet. Bei Berücksichtigung der tatsächlichen Zahlungen wären jeweils höhere Werte zugrunde zu legen.

Darüber hinaus werden Gesamtschulen und zusammengefasste Schulformen nicht gesondert erfasst. Die Ausgaben dieser Schulen fließen in die Daten der oben aufgeführten Schulformen mit ein.

Der Rückgang der Ausgaben für Gymnasialschülerinnen und -schüler ab 2005 ist auf die Umverteilung der Schülerströme nach Auflösung der Orientierungsstufe in Niedersachsen zurückzuführen. Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I verursachen geringere Kosten als solche des Sekundarbereichs II. Bei einem Zuwachs im Sekundarbereich I sinkt daher der Durchschnittswert insgesamt.

Zu 1.2:

Siehe Beantwortung zu Frage 1.1.

## 2. Verteilung von Armut auf Schulformen in Niedersachsen

Zu 2.1:

Der Grundsatz auf informationelle Selbstbestimmung, der in dem sogenannten Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes im Jahr 1983 entwickelt worden ist, besagt, dass jedermann - also auch die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern - grundsätzlich selbst über die Preisgabe ihrer personenbezogenen Daten - dazu gehören auch die Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse - entscheiden darf. Einschränkungen des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss. Schon aus diesem Grunde sind die Schulbehörden gehalten, keine Informationen aus dem häuslichen Bereich bezüglich der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler einzuholen.

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Schülerinnen und Schülern hat die Schulstatistik des Niedersächsischen Kultusministeriums daher nicht das Ziel der Schaffung der „gläsernen Schülerin“ oder des „gläsernen Schülers“, sondern dient allein der Sicherstellung der gleichmäßigen Verteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen und deren angemessener Verwendung. Die regelmäßige öffentlich zugängliche Berichterstattung darüber erfolgt im Übrigen durch Veröffentlichungen im Internet auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums sowie durch die jährlich erscheinenden Broschüren „Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen in Zahlen“ und „Die niedersächsischen berufsbildenden Schulen in Zahlen“.

Da in der amtlichen Schulstatistik durch Vorgaben des Datenschutzes darüber hinaus keine „Sozialdaten“ von Schülerinnen und Schülern abgefragt und erfasst werden - also weder das Einkommensniveau der Erziehungsberechtigten oder deren ausgeübte Berufe oder der Status „Arbeitslosigkeit“ noch die finanzielle Situation der Schülerinnen oder Schüler -, liegen dem Niedersächsischen Kultusministerium zu dieser Frage keine Daten vor. Hilfsweise können jedoch zu den Fragen 2.1 bis 2.7 Zahlen über die Leistungsberechtigten auf Grundlage der Erhebungen zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln angegeben werden. Freigestellt von der Entgeltzahlung sind Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende), dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird - im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder), dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz.

GS	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Ausleihe	236 000	225 100	216 270	199 360	187 044
davon Freistellungen absolut	20 147	24 048	27 002	26 677	26 956
Freistellungen in %	8,5	10,7	12,5	13,4	14,4

Zu 2.2:

Siehe Beantwortung zu Frage 2.1.

HS	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Ausleihe	46 037	70 474	64 694	59 818	58 007
Freistellungen absolut	8 703	15 233	16 266	16 300	16 293
Freistellungen in %	18,9	21,6	25,1	27,2	28,1

Zu 2.3:

Siehe Beantwortung zu Frage 2.1.

RS	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Ausleihe	105 196	191 569	190 833	185 111	181 713
Freistellungen absolut	7 157	19 888	23 507	24 335	25 054
Freistellungen in %	6,8	10,4	12,3	13,1	13,8

Zu 2.4:

Siehe Beantwortung zu Frage 2.1.

Gymn.	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Ausleihe	166 376	171 098	182 320	188 357	191 360
Freistellungen absolut	3 863	6 120	7 485	8 268	8 509
Freistellungen in %	2,3	3,6	4,1	4,4	4,4

Zu 2.5:

Siehe Beantwortung zu Frage 2.1.

FöS	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Ausleihe	25 274	24 500	25 400	25 193	23 373
Freistellungen absolut	8 597	9 284	10 339	10 502	10 231
Freistellungen in %	34,0	37,9	40,7	41,7	43,8

Zu 2.6:

Siehe Beantwortung zu Frage 2.1.

Gesamtschulen (IGS und KGS)	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Ausleihe	53 667	51 529	57 270	58 975	61 477
Freistellungen absolut	4 263	4 502	5 931	6 280	6 794
Freistellungen in %	7,9	8,7	10,4	10,6	11,1

Zu 2.7:

Siehe Beantwortung zu Frage 2.1.

BBS	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Ausleihe	55 966	56 909	57 059	55 534	55 561
Freistellungen absolut	3 767	5 241	395	6 782	6 795
Freistellungen in %	6,7	9,2	11,2	12,2	12,2

Zu 2.8:

Siehe Beantwortung zu Frage 2.1.

### 3. Lernmittelfreiheit

Zu 3.1:

Entwicklung der Landesausgaben während der Lernmittelfreiheit für alle Schülerinnen und Schüler vom Schuljahr 2000/2001 bis 2003/2004:

Schuljahr	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04
Ausgaben insgesamt in Mio.	63,177 DM	64,971 DM	32,143 Euro	25,853 Euro
Ausgaben je Schülerin/je Schüler	38,32 DM	40,61 DM	21,14 Euro	17,19 Euro

Entwicklung der Landesausgaben während der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln für sozial schwache Schülerinnen und Schüler vom Schuljahr 2004/2005 bis 2008/2009:

Schuljahr	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
Ausgaben insgesamt in Mio. Euro	5,279	2,753	3,119	3,305	3,430
Ausgaben je bedürftiger Schülerin/je bedürftigem Schüler in Euro	75,96	30,91	31,32	31,46	32,52

Hinweis: In Niedersachsen gab es bis zum Ablauf des Schuljahres 2003/2004 die sogenannte Lernmittelfreiheit, das heißt, die Lernmittel wurden vom Land finanziert. Darüber hinaus gab es bis Ende 2004 einmalige Leistungen für Schulbücher und Schulbedarf nach dem Bundessozialhilfegesetz. Die Landesausgaben je Schülerin/je Schüler bei der Lernmittelfreiheit gegenüber Landesausgaben je bedürftiger Schülerin/je bedürftigem Schüler bei der Lernmittelausleihe sind daher nicht vergleichbar.

Zu 3.2:

Schuljahr	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
Durchschnittliches Entgelt alle Schulformen in Euro	38,90	39,65	39,61	40,46	40,88
Durchschnittliches Entgelt nach Schulformen in Euro					
- GS	14,94	15,92	16,28	16,65	17,01
- HS	41,28	36,89	36,83	35,44	36,36
- RS	50,57	48,74	48,59	48,53	48,84
- FöS	24,94	28,20	26,64	27,77	26,41
- IGS/KGS	48,10	48,65	49,01	50,92	50,16
- Gymn.	61,20	60,21	56,88	56,80	55,77
- BBS	34,82	34,71	35,09	35,41	35,65

Erhebungen nach Klassenstufen liegen nicht vor.

Zu 3.3:

Erhebungen zu dieser Frage liegen nicht vor. Die Beantwortung dieser Frage würde eine Nachfrage bei allen niedersächsischen Schulen erfordern, was gegenüber dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde.

Zu 3.4:

Siehe Beantwortung zu Frage 3.3.

Zu 3.5:

Erhebungen zu dieser Frage liegen nicht vor.

Zu 3.6:

Belastbare Zahlen zu dieser Frage liegen nicht vor. Auf Grundlage der jährlichen Datenerhebung zum Ende des Haushaltsjahres können jedoch die Schülerzahlen geschätzt werden.

Hinweis: Die Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln wurde zum Schuljahr 2004/2005 eingeführt, so dass die Frage erst ab diesem Schuljahr beantwortet werden kann.

Geschätzte Anzahl der freigestellten Schülerinnen und Schüler, denen in den Klassen 12 und 13 keine Lernmittel zur Ausleihe angeboten werden:

Schulform	Schuljahr 2004/05	Schuljahr 2005/06	Schuljahr 2006/07	Schuljahr 2007/08	Schuljahr 2008/09
Gymnasium	450	798	915	982	1 079
KGS + IGS	194	272	304	287	406
BBS	586	1 044	1 562	1 556	1 555
<b>gesamt</b>	<b>1 230</b>	<b>2 114</b>	<b>2 781</b>	<b>2 825</b>	<b>3 040</b>

Zu 3.7:

Erhebungen zu dieser Frage liegen nicht vor.

Zu 3.8:

Erhebungen zu dieser Frage liegen nicht vor. Es wird auch auf die Ausführungen unten zu 12.2 und zu 12.3 verwiesen.

Zu 3.9:

Anders als in der vergleichbaren Großen Anfrage der hessischen Fraktion DIE LINKE vom 17.03.2009 für das Bundesland Hessen dargestellt, ist in Niedersachsen die Lernmittelfreiheit im Schuljahr 2004/2005 durch ein sozialverträgliches Modell einer entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln abgelöst worden. Nach dem RdErl. d. MK v. 11.03.2005 (SVBl. S. 194) bieten alle öffentlichen Schulen den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern an, Lernmittel gegen ein Entgelt auszuleihen. Die Schulen entscheiden, ob sie Schülerinnen und Schüler an Gymnasien, Gesamtschulen und Fachgymnasien in den Jahrgängen 12 und 13 in das Verfahren einbeziehen. Durch dieses Modell der entgeltlichen Lernmittelausleihe müssen die meisten Eltern von schulpflichtigen Kindern die Lernmittel nicht vollständig auf eigene Kosten anschaffen, sondern erhalten ein Angebot, mit dem sie bis zu zwei Dritteln von den Kosten für Lernmittel entlastet werden können.

Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), dem Sozialgesetzbuch VIII (Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird - im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder), dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von dem Entgelt für die Lernmittelausleihe vollständig befreit. In diesem Jahr stellt das Land hierfür als freiwillige Leistung 3,39 Mio. Euro zur Verfügung.

Bei Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern sollen für jedes Kind nur 80 % des von der jeweiligen Schule festgesetzten Entgelts für die Ausleihe erhoben werden. Darüber hinaus kann die Schule bei der Festsetzung des Entgelts die sozialen Verhältnisse berücksichtigen.

Die Lernmittelausleihe stellt somit insgesamt ein kostengünstiges und sozial ausgewogenes Angebot für die Eltern in Niedersachsen dar. Da sozial Schwächere von der Zahlung des Entgeltes freigestellt sind und es Geschwisterermäßigungen gibt, wird niemand über Gebühr belastet.

Zu 3.10:

Bei der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln führt die Schulleitung die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Dazu gehören alle organisatorischen Maßnahmen, wie Bedarfsermittlung, Bestellung, Verteilung und Bezahlung der Lernmittel sowie die Führung des entsprechenden Kontos. Unbeschadet der Gesamtverantwortung kann aber die Schulleitung diese Aufgaben auf geeignete Lehrkräfte oder Personal des Schulträgers delegieren. Schulleitung und das Personal des Schulträgers haben dabei die entsprechenden Vorschriften des Datenschutzrechtes zu beachten.

#### 4. Schulverpflegung

Zu 4.1:

Zu der Frage, an wie vielen Schulen in Niedersachsen ein Mittagessen angeboten wird, haben die hierfür zuständigen kommunalen Schulträger keine Daten liefern können. Dem Kultusministerium liegen daher zu dieser Frage keine Daten vor. Eine Abfrage bei allen niedersächsischen Schulen würde gegenüber dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Zu 4.2:

Siehe Beantwortung zu Frage 4.1.

Zu 4.3:

Siehe Beantwortung zu Frage 4.1.

Zu 4.4:

Siehe Beantwortung zu Frage 4.1.

Zu 4.5:

Die Landesregierung hat beschlossen, Kindern und Jugendlichen aus bedürftigen Familien in Ganztagschulen zur Vermeidung oder Linderung von Notlagen das Mittagessen in einem Übergangszeitraum zu bezuschussen. Wesentliche Voraussetzungen sind, dass Schülerinnen und Schüler eine Ganztagschule besuchen, ihre jeweilige Familie den Lebensunterhalt mittels Transferleistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bestreitet und die Schulträger und/oder sonstige Initiativen sich vor Ort mit einem Zuschuss in mindestens gleicher Höhe wie der Landeszuschuss an den Kosten für das Mittagessen beteiligen. Im Übrigen muss das Essen tatsächlich an die Schülerin oder Schüler ausgegeben worden sein.

Grundlage für die Bemessung der Höhe des Zuschusses ist ein angenommener Preis für ein Mittagessen von 2,50 Euro. Für jedes Mittagessen ist ein Eigenanteil der Familien aufzubringen. Er beträgt 1,03 Euro für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder 1,37 Euro ab Vollendung des 14. Lebensjahres und ergibt sich aus den Regelsätzen für das Mittagessen der Transferleistungen. Für den Differenzbetrag zwischen dem Eigenanteil und dem angenommenen Preis von 2,50 Euro pro Mittagessen von 1,47 Euro oder 1,13 Euro wird ein Landeszuschuss im Umfang von bis zu 50 % gewährt, höchstens jedoch 0,74 Euro für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und 0,56 Euro ab Vollendung des 14. Lebensjahres für jedes tatsächlich ausgegebene Mittagessen. Die Zuschüsse werden für Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Ganztagschulen sowie in Ganztagschulen in freier Trägerschaft gewährt.

## 5. Schulbibliotheken

Zu 5.1:

Die Ausstattung der Schulen mit Schulbibliotheken gehört zum Aufgabenbereich der Schulträger. Laut Auskunft der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens können zu den angesprochenen Fragen keine Angaben gemacht werden, da die Arbeitsgemeinschaft diesbezüglich keine Erhebungen durchführt. Eine Nachfrage bei allen niedersächsischen Schulen würde zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen.

Zu 5.2:

Siehe Beantwortung zu Frage 5.1.

Zu 5.3:

Siehe Beantwortung zu Frage 5.1.

Zu 5.4:

Siehe Beantwortung zu Frage 5.1.

Zu 5.5:

Siehe Beantwortung zu Frage 5.1.

## 6. Kopierkosten

Zu 6.1:

Erhebungen zu dieser Frage liegen nicht vor. Auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens kann zu der Frage keine näheren Angaben machen.

Das Kopieren an Schulen wird in der Regel im Rahmen von Budgetvorgaben ohne weitergehende Kontrolle durch die Schulträger von den Schulen selbstständig abgewickelt.

Zu 6.2:

Siehe Beantwortung zu Frage 6.1.

Zu 6.3:

Gemäß § 71 Abs. 1 NSchG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler für den Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten. Verstöße können gemäß § 176 Abs. 1 Nr. 2 NSchG als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zu 6.4:

Siehe Beantwortung zu Frage 6.1.

Zu 6.5:

Siehe Beantwortung zu Frage 6.1.

Zu 6.6:

Gemäß § 71 Abs. 1 NSchG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler für den Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten. Hierzu zählt auch der Beitrag für Kopien für *Lernmittel*. Dabei handelt es sich um Fotokopien, die Schulbücher ergänzen sollen, in mehreren Unterrichtsstunden eingesetzt werden und/oder auch zu häuslicher Vor- und Nachbereitung benutzt werden und somit für die Hand der Schülerinnen und Schüler bestimmt sind.

Dagegen sind Fotokopien, die lediglich in einer Stunde (z. B. als Anschauungsmaterial) eingesetzt werden, als *Lehrmittel* zu betrachten und als solche auf Kosten des Schulträgers bereitzustellen. Das gleiche gilt für Fotokopien, die als Prüfungsaufgabe oder für Klassenarbeiten zur Verfügung gestellt werden.

Zu 6.7:

Sofern der Schulträger für Kopien an seinem der Schule bereitgestellten Kopiergerät einen Materialkostenbeitrag erhebt, kann er diesen Beitrag in Form der Erhebung einer Kostenpauschale geltend machen. Die Pauschale muss den tatsächlichen durchschnittlichen Kosten in etwa entsprechen.

Zu 6.8:

Soweit die Kopierkosten von den Schülerinnen und Schülern aufzubringen sind, handelt es sich um Aufwendungen, die durch die Regelsatzleistungen im SGB II und im SGB XII abgedeckt sind.

Zu 6.9:

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Regelleistungen auch insoweit auskömmlich sind. Besteht in Einzelfällen ein abweichender Bedarf, kann dem für die Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfeleistungen nach § 28 Abs.1 Satz 2 SGB XII durch eine abweichende Bemessung der Regelsatzleistungen Rechnung getragen werden. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II ist eine Rechtsänderung, die insoweit die Gleichbehandlung ermöglicht, sowohl im Entschließungsantrag des Landes (BR-Drs. 329/08) als auch bei der 85. ASMK vom 13./14.11.2008 (TOP 5.7) gefordert worden.

## 7. Schulcomputer

Zu 7.1:

Diese Frage berührt den kommunalen Sachmittelaufwand der Schulen. Die Zahlen liegen der Niedersächsischen Landesregierung nicht vor.

Zu 7.2:

Die Landesregierung misst dem Einsatz von Computern im Unterricht eine sehr große Bedeutung bei. Dieser dient vor allem dem Zweck, die Medienkompetenz von Schülerinnen und Schülern zu fördern.

Zu 7.3:

Die Beschaffung von Hard- und Software wird aus dem Etat der Schulträger vorgenommen. Aktuelle Zahlen liegen der Niedersächsischen Landesregierung dazu nicht vor.

Zu 7.4:

Das n-21 Pilotprojekt *1000mal1000* startete im Schuljahr 2002/2003 mit neun Schulen (vier HS, zwei RS, zwei GY, eine KGS). Zu den vier Pilotregionen (Wittmund, Lüneburg, Goslar und Salzgitter) kamen im Laufe der Jahre sogenannte assoziierte Schulen hinzu.

Das 2007 neu gestartete Flächenprojekt *mobiles lernen-21: Notebooks für Nieders@chsen* wird von n-21 geleitet, wobei der Schwerpunkt auf der Begleitung der neuen Notebookschulen (gemeinsam mit den Beratern der Landesschulbehörde) und der Lehrerfortbildung (Referenzschulnetzwerk) liegt. Für die Finanzierung bzw. der Hardwarebeschaffung ist n-21 nicht zuständig.

*Mobiles Lernen* ist ein offenes Projekt. Viele Schulen nehmen jedoch die auf der n-21-Website veröffentlichten Angebote der Kooperationspartner wahr (insbesondere über das gemeinnützige IT-Haus *AfB*, jetzt *Mobiles Lernen gGmbH*), viele regeln dies aber auch ohne externe Hilfe vor Ort, z. B. durch lokale Computerhändler oder Sponsoren.

Zurzeit (Stand 19.04.2009) sind 205 niedersächsische Schulen (27 BBS/FOS, 3 Förderschulen (L), 2 GHRS, 4 GHS, 17 GS, 45 GY, 33 HRS, 18 HS, 13 IGS, 9 KGS, 30 RS und 4 sonstige) zum Notebook-Projekt angemeldet, die im Regelfall Notebookklassen als Profilklassen bilden, in wenigen Schulen wird der gesamte Jahrgang mit Notebookklassen abgedeckt (z. B. IGS Emsland, Lingen; Kranich-Gymnasium, Salzgitter).

Der anliegenden Übersicht (**Anlage 1**) sind die genauen Zahlen zu entnehmen.

Zu 7.5:

Bei der Beantwortung der Frage wird vorausgesetzt, dass gemeint ist, einen Laptop für eine Laptopklasse anzuschaffen.

Durch die AFB/Mobiles Lernen gGmbH, die eng mit n-21 zusammenarbeitet, wurde ein Bildungsfonds aufgelegt und vom Sparkassenverband Niedersachsen mit einer Grundausstattung von 100 000 Euro versorgt. Dieser Bildungsfonds schafft bei Kauf der Laptops über die Mobiles Lernen gGmbH die Möglichkeit, sozial schwächere Familien beim Kauf eines Notebooks zu unterstützen. Dabei tragen die Eltern dann nur 50 % der Leasingrate. Der Bildungsfonds kann zurzeit in Verbindung mit örtlichen Spenden ca. 20 % der Schülerinnen bzw. Schüler einer Notebookklasse unterstützen. Da die Schulen frei sind, bei welchem Händler sie kaufen, liegen über Sozialfonds bei anderen Anbietern keine Zahlen vor.

Zu 7.6:

2007 wurden über die AFB/Mobiles Lernen gGmbH ca. 800 Notebooks an die Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen ausgeliefert. 2008 waren es schon ca. 1 400 Geräte mit stark steigender Tendenz in 2009. Die monatlichen Kosten je Gerät belaufen sich bei Kauf über die AFB/Mobiles Lernen gGmbH auf ca. 20 bis 29 Euro je Gerät inklusive Mehrwertsteuer, Vorortservice, Garantie für die gesamte Laufzeit (vier Jahre) und Elektronik Versicherung. Das Angebot ist für alle Schulformen identisch.

Über die Höhe der Leasingraten, die Eltern über örtliche Händler oder Sparkassen aushandeln, liegen der Niedersächsischen Landesregierung keine Zahlen vor.

Zu 7.7:

Hierüber liegen der Niedersächsischen Landesregierung keine Zahlen vor.

## 8. Weitere Unterrichtsmaterialien

Zu 8.1:

Laut Auskunft der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens können zu den angesprochenen Fragen keine Angaben gemacht werden, da die Arbeitsgemeinschaft diesbezüglich keine Erhebungen durchführt. Eine Nachfrage bei allen niedersächsischen Schulen würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

Zu 8.2:

Siehe Beantwortung zu Frage 8.1.

Zu 8.3:

Siehe Beantwortung zu Frage 8.1.

Darüber hinaus gibt es auf örtlicher Ebene eine Vielzahl von Unterstützungen für finanzschwache Familien bei der Ausstattung ihrer Kinder.

Zu 8.4:

Erhebungen über diese Frage liegen nicht vor. Im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule werden jedoch die Anforderungen der Schulen an die Ausstattung mit Arbeitsmaterial mit den wirtschaftlichen Möglichkeiten auf Seiten der Erziehungsberechtigten in Einklang gebracht. Häufig werden aber auch Lösungen über private Stiftungen oder Fonds gefunden, um die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu unterstützen.

## 9. Schülerbeförderung

### Zu 9.1:

Die Träger der Schülerbeförderung verfügen über keine ausreichenden Erkenntnisse, welches Verkehrsmittel die Schülerinnen und Schüler mit der ausgestellten Schülermonatskarte tatsächlich benutzen. Stattdessen sind der anliegenden Übersicht (**Anlage 2**) die Zahlen zu entnehmen, wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I einen Anspruch auf Beförderung zur Schule oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg haben.

### Zu 9.2:

Nach den Vorschriften des SGB XII gehören die Kosten für die Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs in vertretbarem Umfang zu den Regelleistungen. Reichen diese nicht aus, kommt eine abweichende Bemessung der Regelleistungen gemäß § 28 Abs.1 Satz 2 SGB XII in Betracht.

Anders verhält es sich für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, weil dort gemäß § 3 Abs.3 Satz 2 SGB II eine abweichende Bemessung der Regelleistungen nicht zulässig ist. Trotz des grundsätzlichen Ausschlusses der Leistungsberechtigten nach dem SGB II von Leistungen zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 SGB II hat die Rechtsprechung zwischenzeitlich nach Lösungen des Problems gesucht. Nach einem Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 03.12.2007 - L 7 AS 666-07 ER - besteht eine Einstandspflicht der Sozialhilfeträger gemäß § 73 SGB XII bei Bedarfen in atypischen Lebenssituationen, die nicht durch die Regelleistungen abgedeckt sind. In dem konkreten Fall wurde der Träger der Sozialhilfe einstweilig verpflichtet, die Kosten einer Leistungsbezieherin nach SGB II für eine Schülermonatsfahrkarte (89,25 Euro) zu übernehmen, damit die Antragstellerin mit dem Bus die 11. Klasse eines 22 km entfernt liegenden Gymnasiums besuchen kann. Das Gericht stellt die gesetzliche Regelung des § 114 NSchG nicht infrage, sondern sieht vielmehr die Verpflichtung der Sozialhilfeträger, bei atypischen Lebenssituationen, die im Sozialhilferecht nicht abschließend geregelt sind, einzutreten.

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des LSG Niedersachsen übernehmen teilweise die Landkreise im Bedarfsfall die Fahrtkosten zu weiterführenden Schulen. Andere lehnen die Leistungen mit dem zutreffenden Hinweis ab, dass Leistungen nach § 73 SGB XII nicht für Bedarfe möglich sind, die durch Leistungen für den Lebensunterhalt abgedeckt werden. Gemeinsam mit den anderen Ländern bemüht sich Niedersachsen entsprechend dem Beschluss zu TOP 5.7 der 85. ASMK vom 13./14.11.2008 durch eine Rechtsänderung im SGB II auch für diesen Personenkreis eine Öffnungsklausel zur abweichenden Bedarfsbemessung in Einzelfällen aufzunehmen. Häufig werden aber auch Lösungen über private Stiftungen/Fonds gefunden, um die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu unterstützen.

Wie bereits oben erwähnt, wurde die Förderung der Landesstiftung „Familien in Not“ ausgeweitet und 2009 ein neuer Sonderfonds „DabeiSein!“ für benachteiligte Familien und Kinder gestartet. Zuschüsse können daraus u. a. auch gewährt werden für die Fahrtkosten der Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler.

### Zu 9.3:

Die Träger der Schülerbeförderung haben die Festlegung einer Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule in eigenen Satzungen verankert. In der Regel sind die Entfernungen zwischen 2 und 5 km festgesetzt, je nach Alter und örtlichen Verhältnissen. Die Ergebnisse der bei den Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführten Abfrage sind in der **Anlage 3** dargestellt.

### Zu 9.4:

Die Schülerbeförderung ist ab dem 01.01.1981 aus dem Aufgabenbereich des Landes herausgenommen und zu einer Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen gemacht worden. Die Verordnung über den Schülertransport i. d. F. vom 17.08.1978 war gegenstandslos geworden, da die Neufassung des § 94 NSchG keine Ermächtigungsgrundlage erhielt, und wurde mit Wirkung vom

01.01.1981 aufgehoben. Die Festlegung einer Mindestentfernungsgrenze im Zeitraum von 1981 bis 2009 ist ebenfalls der anliegenden Übersicht (**Anlage 3**) zu entnehmen.

Zu 9.5:

Da die Schülerbeförderung eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises ist, die weit vor dem 01.01.2006 übertragen wurde, wird für diese Aufgabe keine individuelle Kostenerstattung gewährt. Solche Aufgaben sind, soweit etwaige Gebühreneinnahmen nicht ausreichen, von den kommunalen Körperschaften aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren. Zu diesen Deckungsmitteln gehört u. a. die vom Land gezahlte Schlüsselzuweisung aus dem kommunalen Finanzausgleich.

Zu 9.6:

Die Ergebnisse der bei den Trägern der Schülerbeförderung durchgeführten Abfrage sind in der **Anlage 4** dargestellt.

Zu 9.7:

Soweit die Kosten einer Schülermonatskarte im Sekundarbereich II durch die Regelsätze der bundesweiten Sicherungssysteme des SGB nicht abgedeckt sind, kann aus einer eventuellen Untätigkeit des Bundes keine Leistungspflicht bzw. Ausfallzuständigkeit des Landes Niedersachsen hergeleitet werden.

Zu 9.8:

Die Landkreise und kreisfreien Städte kommen mindestens ihrer Aufgabe nach, anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern eine Beförderung von ihrer Wohnanschrift zur Schule und zur Wohnanschrift zurück zu gewähren. Wenn Erziehungsberechtigte den Wunsch äußern, eine Beförderung zu einer Betreuungseinrichtung nach Schulschluss zu gewähren, werden die beauftragten Beförderungsunternehmen seitens der Träger der Schülerbeförderung gebeten, den Elternwünschen diesbezüglich möglichst nachzukommen.

## 10. Nachhilfe

Zu 10.1:

Kommerzielle Anbieter von Schülernachhilfe sind privatwirtschaftliche Unternehmen, die keiner staatlichen Aufsicht unterliegen. Daher werden keine Daten hinsichtlich der erfragten Punkte erhoben.

Zu 10.2:

Der Sektor der privat erteilten Nachhilfe unterliegt keiner Kontrolle. Verlässliche Aussagen über Entwicklungen können daher nicht getroffen werden.

Zu 10.3:

Verschiedentlich wird berichtet, dass die Anzahl der kommerziellen Anbieter für Nachhilfe seit Mitte der 90er-Jahre gestiegen sei. Über die tatsächliche Anzahl liegen allerdings nur Schätzungen vor. Da nach verschiedenen Berichten ein Anstieg im Bereich der kommerziellen Nachhilfe seit 15 Jahren beobachtet wird, ist ein Zusammenhang mit der Schulzeitverkürzung durch G 8 nicht herzustellen.

Zu 10.4:

Der Niedersächsischen Landesregierung liegen Hinweise aus der Forschung vor, dass Nachhilfe zunehmend auch von Familien mit schwächerem sozioökonomischen Hintergrund in Anspruch genommen wird, was dahin gehend gedeutet wird, dass die Wichtigkeit von Bildung zunehmend in allen sozialen Gruppen einen hohen Stellenwert hat. Um Schülerinnen und Schüler mit Lernrückständen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft zu unterstützen, wird die Unterrichtsqualität an den niedersächsischen Schulen in einem kontinuierlichen Prozess, der eine Vielzahl von Maßnahmen beinhaltet, weiterentwickelt.

## 11. Entwicklung der Privatschulen

Zu 11.1:

Die Entwicklung der Zahl der Schulen in freier Trägerschaft je Schuljahr und Schulform kann der nachfolgenden Tabelle 11.1 entnommen werden.

Tabelle 11.1, Entwicklung der Zahl der Schulen in freier Trägerschaft nach Schulformen

Schulform/Schule	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008 <sup>3)</sup>
Grundschule	7	5	5	6	6	10	11	13	15
GHS, GHRS	3	5	4	3	5	3	4	4	4
Hauptschule	16	16	16	17	17	17	17	18	18
Schulen mit GS-Klassen	(10)	(10)	(10)	(10)	(12)	(16)	(16)	(19)	(21)
Schulen mit HS-Klassen	(19)	(21)	(19)	(19)	(22)	(20)	(21)	(19)	(19)
Orientierungsstufe, selbst.	5	5	5	5	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>
an GHS/HS	(13)	(14)	(15)	(14)	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>
insg.	(18)	(19)	(20)	(19)	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>
Realschule, selbst.	0	0	0	0	0	0	1	2	2
m. GHS, HS o. Gy verb.	(17)	(17)	(16)	(16)	(19)	(22)	(21)	(23)	(24)
insg.	(17)	(17)	(16)	(16)	(19)	(22)	(22)	(25)	(26)
Gymnasium	30	30	30	30	31	31	31	33	35
KGS	0	0	0	1	1	1	1	1	1
IGS	3	3	3	5	5	6	4	4	4
Freie Waldorfschule	14	15	15	15	15	15	20	20	20
Förderschule Lernen <sup>2)</sup>	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Förderschule Geist. Entw. <sup>2)</sup>	8	9	9	9	9	10	10	10	10
Sonstige Förderschulen <sup>2)</sup>	29	30	31	35	38	38	40	40	41
Allgem. bildende gesamt	117	120	120	128	129	133	141	147	152
Berufsbildende Schulen	117	119	114	119	123	123	121	126	127

<sup>1)</sup> Auflösung der Orientierungsstufen zum 01.08.2004

<sup>2)</sup> Ohne Förderschulklassen an den anderen Schulformen

<sup>3)</sup> Vorläufige Daten, die noch nicht die amtliche Schulstatistik darstellen

Zu 11.2:

Die Entwicklung der Schülerzahlen an den Schulen in freier Trägerschaft je Schuljahr kann für allgemein bildende Schulgliederungen und berufsbildende Schulen der nachfolgenden Tabelle 11.2.1 entnommen werden. Den Tabellen 11.2.2 a) bis d) kann für die allgemein bildenden Schulgliederungen zusätzlich die Entwicklung bezogen auf die jeweilige Schulform entnommen werden.

Tabelle 11.2.1, Entwicklung der Schülerzahlen an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

Jahr	Allgemein bildende Schulen				Berufsbildende Schulen			
	Gliederungen	Schülerzahlen			Schulen	Schülerzahlen		
		Gesamt	pro Lehrkraft (VZLE)	pro Klasse		Gesamt	pro Lehrkraft (VZLE)	pro Klasse
2000	164	44 035	20,8	13,5	117	14 710	14,1	18,1
2001	168	44 904	20,8	13,6	119	14 960	14,2	18,2
2002	170	45 457	20,7	13,5	114	15 539	14,3	18,5
2003	178	46 925	20,4	13,5	119	16 637	15,3	19,6
2004	167	47 556	20,4	13,3	123	17 054	15,3	19,9
2005	178	48 226	20,4	13,1	123	17 662	15,3	20,2
2006	184	49 521	20,2	13,2	121	18 080	15,0	20,1
2007	189	50 560	20,1	12,9	126	18 163	14,5	19,7
2008 <sup>1)</sup>	197	51 387	19,7	- <sup>1)</sup>	127	18 127	14,6	19,6

<sup>1)</sup> Die Daten aus 2008 für die allgemein bildenden Schulen sind vorläufige Zahlen und stellen noch nicht die amtliche Schulstatistik dar. Für 2008 liegt die Zahl der Vollzeitlehreinheiten (VZLE) für diese Schulen noch nicht vor.

Tabelle 11.2.2 a), Entwicklung der Schülerzahlen an Grund-, Haupt- und Realschulen

Jahr	Grundschule				Hauptschule				Realschule			
	Gliederungen	Schülerzahlen			Gliederungen	Schülerzahlen			Gliederungen	Schülerzahlen		
		Gesamt	je Klasse	je <sup>1)</sup> VZLE		Gesamt	je Klasse	je <sup>1)</sup> VZLE		Gesamt	je Klasse	je <sup>1)</sup> VZLE
2000	10	572	16,8	15,1	21	3 577	21,0	9,4	17	4 337	25,7	39,4
2001	10	636	18,2	13,4	19	3 606	21,1	9,7	17	4 281	25,9	38,7
2002	10	658	18,8	17,0	19	3 572	20,6	9,5	16	4 255	26,3	42,0
2003	10	742	20,1	17,4	19	3 572	20,8	9,8	16	4 345	26,5	42,3
2004	12	781	18,2	15,8	17	5 038	20,6	9,3	19	6 915	26,2	41,7
2005	16	943	17,8	14,3	20	4 514	20,2	8,4	22	7 331	25,5	41,8
2006	16	1 027	16,6	16,8	21	4 257	20,1	7,8	22	7 632	25,8	41,0
2007	19	1 264	16,9	16,9	19	3 953	19,6	7,1	23	8 080	25,8	42,9
2008	21	1 330	17,5	-	19	3 828	19,3	-	26	8 341	25,7	-

<sup>1)</sup> Bei kombinierten Systemen werden die Vollzeitlehrkräfte bei der Berechnung der Vollzeitlehreinheiten (VZLE) überwiegend der Schulform Grundschule oder Hauptschule zugeordnet.

Tabelle 11.2.2 b), Entwicklung der Schülerzahlen an Orientierungsstufen und Gymnasien

Jahr	Orientierungsstufe <sup>1)</sup>				Gymnasium			
	Gliederungen	Schülerzahlen			Gliederungen	Schülerzahlen		
		Gesamt	je Klasse	je VZLE		Gesamt	je Kl. Sek. I	je VZLE
2000	19	5 821	25,8	17,7	30	19 546	26,0	14,6
2001	19	6 031	25,8	18,1	30	19 793	26,0	14,6
2002	20	6 113	26,0	18,4	30	20 032	26,1	14,7
2003	19	5 826	25,9	18,1	30	20 683	26,1	14,8
2004	- <sup>1)</sup>	- <sup>1)</sup>	- <sup>1)</sup>	- <sup>1)</sup>	31	22 595	26,3	14,9
2005	- <sup>1)</sup>	- <sup>1)</sup>	- <sup>1)</sup>	- <sup>1)</sup>	31	22 704	26,3	14,8
2006	- <sup>1)</sup>	- <sup>1)</sup>	- <sup>1)</sup>	- <sup>1)</sup>	31	23 203	26,5	15,0
2007	- <sup>1)</sup>	- <sup>1)</sup>	- <sup>1)</sup>	- <sup>1)</sup>	33	23 686	26,5	14,6
2008	- <sup>1)</sup>	- <sup>1)</sup>	- <sup>1)</sup>	- <sup>1)</sup>	35	24 011	26,4	-

<sup>1)</sup> Auflösung der Orientierungsstufen zum 01.08.2004

Tabelle 11.2.2 c), Entwicklung der Schülerzahlen an Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen

Jahr	Kooperative Gesamtschule				Integrierte Gesamtschule				Freie Waldorfschule			
	Gliederungen	Schülerzahlen			Gliederungen	Schülerzahlen			Gliederungen	Schülerzahlen		
		Gesamt	je Kl. Sek. I	je VZLE		Gesamt	je Kl. Sek. I	je VZLE		Gesamt	je Klasse	je VZLE
2000	-	-	-	-	3	1 216	22,4	14,2	14	5 863	29,8	13,7
2001	-	-	-	-	3	1 275	23,4	14,2	15	5 909	29,4	14,0
2002	-	-	-	-	3	1 347	24,1	15,3	15	5 909	29,4	13,6
2003	1	190	16,0	20,7	5	1 693	22,7	18,2	15	6 002	28,9	12,5
2004	1	244	15,0	15,8	5	1 762	21,7	18,4	15	6 104	36,3	12,5
2005	1	308	18,0	16,1	6	1 950	22,6	19,1	15	6 161	36,2	12,2
2006	1	511	26,0	22,4	4	1 736	22,3	21,9	20	6 718	35,9	12,6
2007	1	310	18,0	14,4	4	1 826	23,2	12,6	20	6 867	35,0	13,7
2008	1	308	17,1	-	4	1 878	21,9	-	20	6 955	28,8	-

Tabelle 11.2.2 d), Entwicklung der Schülerzahlen an Förderschulen

Jahr	Förderschule Schwerpkt. Lernen				sonstige Förderschule			
	Gliederungen	Schülerzahlen			Gliederungen	Schülerzahlen		
		Gesamt	je Klasse	je VZLE		Gesamt	je Klasse	je VZLE
2000	6	302	7,9	9,4	44	2 801	7,1	5,5
2001	8	357	8,3	9,1	47	3 016	7,4	5,6
2002	8	378	8,2	8,5	49	3 193	7,4	5,5
2003	9	398	8,8	8,2	54	3 474	7,3	5,7
2004	8	390	8,1	8,1	59	3 727	7,3	5,7
2005	8	352	8,2	8,0	59	3 963	7,4	5,6
2006	7	339	7,9	8,0	62	4 098	7,3	5,7
2007	6	183	5,5	8,8	64	4 391	7,4	5,6
2008	6	174	5,0	-	65	4 562	7,5	-

Zu 11.3:

Den Schulbehörden obliegt es, die Einhaltung der schulgesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit zugleich der Voraussetzungen für den Fortbestand der jeweiligen Schule durch die Ersatzschulen und deren Träger zu gewährleisten. Zu diesen Voraussetzungen gehört nach § 144 Abs. 1 NSchG auch das Verbot einer Sonderung von Schülerinnen und Schülern nach den Besitzverhältnissen der Eltern. Die Landesschulbehörde kommt dieser ihr obliegenden Aufgabe in vollem Umfang nach und prüft Anträge auf Genehmigungen von Ersatzschulen auch unter diesem Aspekt. Daneben geht sie konkreten Hinweisen, nach denen die Beachtung des Sonderungsverbot infrage gestellt sein könnte, unverzüglich nach. Für auf das Schulgeld bezogene schulaufsichtliche Vorgaben, die über die Einhaltung des Sonderungsverbot hinausgehen, sind den Schulbehörden durch den Gesetzgeber keine Möglichkeiten eingeräumt.

Der Landesregierung liegen Daten zur Höhe des Schulgeldes, das in jedem Einzelfall der privatrechtlichen Vereinbarung (Beschulungsvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Schulträger unterliegt, nicht vor, sodass ein „durchschnittliches“ Schulgeld nicht benannt werden kann. Ein durchschnittliches Schulgeld hätte im Übrigen auch keine Aussagekraft bezogen auf die Intention der Fragestellung.

Eine auf die Schulgeldhöhe bezogene Abfrage bei allen Trägern der Ersatzschulen müsste auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgen, weil - wie oben ausgeführt - eine schulgesetzliche Grundlage für eine Verpflichtung der Schulträger außerhalb eines schulaufsichtlichen Verfahrens nicht vorhanden ist. Dementsprechend waren im Jahr 2005 auf Wunsch des Kultusausschusses die Träger von Ersatzschulen um freiwillige Angaben gebeten worden, aus denen sich auf der Basis der Antworten ein aussagekräftiges „durchschnittliches“ Schulgeld nach Schulformen nicht ermitteln ließ.

Weil der damit verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zu den daraus abzuleitenden Erkenntnissen führt, ist nicht beabsichtigt, eine umfassende Abfrage bei allen Schulträgern zur Schulgeldhöhe für die insgesamt fast 70 000 Schülerinnen und Schüler an den 152 allgemein bildenden und 127 berufsbildenden Schulen vorzunehmen.

## 12. Weiterer Sachmittelbedarf

### Zu 12.1:

Empirisch erhobene Zahlen über die Kosten, die Eltern für Schulanfänger im Rahmen der Erstausrüstung aufbringen müssen, liegen der Landesregierung nicht vor. Nach hier vorliegenden Erfahrungen ist mit Kosten von ca. 250 Euro zu rechnen. Die Schulen sind jedoch bemüht, bei den Anforderungen an die Erstausrüstung auf die Situation der Eltern im Einzugsbereich Rücksicht zu nehmen.

Der Landesregierung ist im Übrigen bekannt, dass nach den Erhebungen von Marktforschungsunternehmen (z. B. GfK auf der Grundlage von 10 000 Befragten) im Jahr 2008 rund 150 Euro von Eltern für Schulanfänger im Rahmen der Erstausrüstung ausgegeben wurden (unter der Annahme des Neukaufs). Dabei entfallen u. a. ca. 95 Euro für den Ranzen, 11 Euro für die Federmappe, ca. 10 Euro für den Schulfüller, ca. 7,50 Euro für die Schultüte, ca. 4,80 Euro für den Deckfarbkasten, ca. 3,50 Euro für Wachsmalstifte, ca. 3 Euro für Buntstifte, jeweils ca. 2 Euro für Fasermaler und Anspitzer sowie ca. 1,60 Euro für Tintenpatronen. Der Rest verteilt sich auf Kleinartikel wie Heft, Radiergummi, Tintenlöscher pp.

Dazu kommt die häusliche Ausstattung. Für den Schülerschreibtisch sind ca. 200 Euro und für einen entsprechenden Stuhl ca. 180 Euro anzusetzen.

### Zu 12.2:

Belastbare Zahlen über die Gesamtkosten für Lernmittel und sonstigen Schulbedarf in Niedersachsen liegen nicht vor. Diese Kosten wären nur durch eine umfassende Nachfrage oder Erhebung bei den unterschiedlichen Schulformen zu ermitteln. Hier wird auf die Unverhältnismäßigkeit des dadurch entstehenden Aufwandes verwiesen, zumal die Kosten bei der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler individuell sehr unterschiedlich ausfallen können: Die Preisspanne für Taschenrechner, Ranzen und Sportbekleidung ist sehr breit, die Ansprüche von Eltern und Schülerinnen und Schülern ebenso. Einige Schülerinnen und Schüler verbrauchen mehr Schulhefte, verlieren Materialien oder gehen weniger sorgsam damit um. Jährliche Kosten lassen sich somit objektiv nicht quantifizieren.

Im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule werden aber die Anforderungen der Schulen an die Ausstattung mit Arbeitsmaterial mit den wirtschaftlichen Möglichkeiten auf Seiten der Eltern in Einklang gebracht.

Lediglich über die Entgelte für die Lernmittelausleihe sind Daten erhoben. Diese liegen insgesamt im Schuljahr bei durchschnittlich 40 Euro, siehe im Einzelnen auch Antwort zu Nr. 3.2.

### Zu 12.3:

Im Einzelnen kosten gängige Atlanten in der Anschaffung im Durchschnitt ca. 30 Euro, normale Taschenrechner im Durchschnitt ca. 10 Euro, grafikfähige Taschenrechner im Durchschnitt ca. 90 Euro. Atlanten und Taschenrechner werden nicht selten für bedürftige Schülerinnen und Schüler seitens der Schule gestellt oder durch Fördervereine bezuschusst. Arbeitsmaterialien können ganz unterschiedliche Dinge sein, z. B. Arbeitsblätter (Kopierkosten), Lektürehefte, Schülerhefte für Kurs-themen in der Oberstufe etc. Ihr Einsatz hängt von der Schulentcheidung ab. Eine Quantifizierung ist deshalb nicht möglich.

### Zu 12.4:

Wie oben bereits dargelegt, bekommen nach Familienleistungsgesetz nunmehr Kinder und Jugendliche aus Familien, die auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB XII angewiesen sind, jeweils zum Schuljahresbeginn einen zusätzlichen Betrag von 100 Euro. Regelmäßige Kosten sind aus den Regelleistungen zu bestreiten.

### Zu 12.5:

Der notwendige Einsatz von spezifischen Sachmitteln für Schülerinnen und Schüler mit körperlicher Beeinträchtigung (sowie für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in den Bereichen Sehen, Hören, Sprechen) ist unabhängig von den Förderorten allgemeine Schule oder Förderschule

le von den individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers (Art der Beeinträchtigung) und den spezifischen Voraussetzungen des schulischen Umfelds (bauliche Voraussetzungen, Erfordernisse des unterrichtlichen und gegebenenfalls therapeutischen Angebots) abzuleiten.

Das Angewiesensein einer Schülerin oder eines Schülers auf Orientierungs-, Bewegungs- oder Kommunikationshilfen einschließlich technischer Hilfsmittel (z. B. Lesegeräte, Laptops mit Braillezeile) oder auf notwendige bauliche und sächliche Ausstattungen der Schule (z. B. Rampen, Lifts, schalldämpfenden Maßnahmen) kann aufgrund der Ausdifferenzierung der spezifischen Voraussetzungen einerseits und des sächlichen Angebots andererseits nur individuell beschrieben werden (Beispiel im Bereich der Kommunikationshilfen: In Bezug auf schriftorientierte Kommunikationshilfen, einfache symbolorientierte Kommunikationshilfen zur Anbahnung von Kommunikation, komplexe symbolorientierte Kommunikationshilfen zur differenzierteren Kommunikation oder Sprachausgabe-Systeme gibt es eine Fülle unterschiedlichster Angebote, deren Realisierung u. a. von den Voraussetzungen und Möglichkeiten des Kindes oder Jugendlichen abhängig ist).

Zu 12.6:

Grundsätzlich trägt das Land die Kosten für das Personal einschließlich der Betreuungskräfte und Schulassistenzen gemäß § 112 NSchG an den Förderschulen und bei Unterrichtung in Integrationsklassen.

Soweit es sich bei den beantragten Hilfsmitteln um Gegenstände des täglichen Lebens handelt, auf die die Schülerinnen und Schüler wegen Art und Schwere einer Behinderung angewiesen sind und für die die Kosten weder im Rahmen der medizinischen Rehabilitation noch als Hilfe für eine angemessene Schulbildung übernommen werden können, kommt eine Kostenübernahme durch die örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX in Betracht.

Sofern die Notwendigkeit besteht, den Schulbesuch im Rahmen der Eingliederungshilfe auch personell durch Integrationshilfe (Integrationshelfer) zu unterstützen, besteht gemäß § 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX ein Anspruch auf „eine angemessene Hilfe zur Schulbildung“. Zuständig für diese Leistung sind die Kommunen im eigenen Wirkungskreis im Rahmen des SGB XII als örtlich zuständiger Sozialhilfeträger.

In beiden Fällen (Hilfsmittel, Integrationshilfe) sind Entscheidungen über Maßnahmen der Eingliederungshilfe aufgrund der konkreten Situation im Einzelfall zu treffen.

Neben diesen Unterstützungsmöglichkeiten erhalten blinde Schülerinnen oder Schüler ein monatliches Landesblindengeld i. H. v. 320 Euro. Diese pauschalierte Leistung steht zum Ausgleich des individuellen blindheitsbedingten Mehrbedarfs unabhängig von Einkommen und Vermögen zur Verfügung.

Zu 12.7:

Für Anträge auf Übernahme der Kosten für Hilfsmittel oder eine Integrationshilfe für wesentlich behinderte Kinder und Jugendliche sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig.

An Gesamtausgaben für Integrationshelfer haben die örtlichen Träger im Rahmen des Quotalen Systems geltend gemacht:

Für das Jahr 2005: 11,2 Mio. Euro

Für das Jahr 2006: 12,2 Mio. Euro

Für das Jahr 2007: 13,9 Mio. Euro

Weitergehende Statistiken über die Anzahl der Anträge auf örtlicher Ebene liegen der Niedersächsischen Landesregierung nicht vor.

Zu 12.8:

Bei den Bildungsgängen

- Berufsfachschule - Sozialassistentin oder Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik - ,
- Berufsfachschule - Heilerziehungshilfe - ,
- Berufsfachschule - Altenpflegehilfe - ,
- Berufsfachschule - Pflegehilfe - (Schulversuch),
- Berufsfachschule - Ergotherapie - ,
- Berufsfachschule - Altenpflege - ,
- Berufsfachschule - Sozialpädagogik - ,
- Fachschule - Sozialpädagogik - und
- Fachschule - Heilerziehungspflege -

ist Aufnahmevoraussetzung, dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der praktischen Ausbildung auch die persönliche Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung nachweisen. Die gesundheitliche Eignung liegt nur vor, wenn gewährleistet ist, dass für die Bewerberin oder den Bewerber keine Gefahr einer berufstypischen Infektion besteht und auch von ihr oder ihm keine Gefährdung ausgeht.

Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung reicht in der Regel ein Attest der Hausärztin oder des Hausarztes aus, für das 10 bis 20 Euro berechnet werden können.

Ein polizeiliches Führungszeugnis, das 20 bis 30 Euro kostet, soll nur im Einzelfall verlangt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass erhebliche Straftaten begangen worden sein könnten.

Erste-Hilfe-Kurse müssen von Schülerinnen und Schülern nicht auf eigene Kosten absolviert werden. Eine Ausnahme bildet die Berufsfachschule - PTA. Dort erwarten einige der Schulen von den Schülerinnen und Schülern, dass sie den auch im Rahmen des Erwerbs der Fahrerlaubnis geforderten Kurs „Lebensrettung, Sofortmaßnahmen“ mitbringen, der etwa 30 bis 40 Euro kostet.

In bestimmten Bildungsgängen kann vor Aufnahme der praktischen Ausbildung ein Immunschutz vorgeschrieben sein, der zumeist eine Impfung erforderlich macht. Die je nach Impfung unterschiedlich hohen Kosten werden in der Regel von den gesetzlichen Krankenkassen oder den privaten Krankenversicherungen getragen.

Zu 12.9:

In der Regel werden die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Impfprogramme geimpft, sodass ihnen keine Kosten entstehen.

Die übrigen Kosten müssen privat bezahlt werden.

Zu 12.10:

Grundsätzlich werden diese Bedarfe durch die Regelleistungen abgedeckt. Soweit die dort vorgesehenen Leistungen nicht ausreichen, besteht in der Sozialhilfe die Möglichkeit einer abweichenden Bemessung gemäß § 28 Abs.1 Satz 2 SGB XII.

Zu 12.11:

Im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule werden pädagogische Erfahrungen seitens der Schule mit den wirtschaftlichen Möglichkeiten auf Seiten der Eltern in Einklang gesetzt.

Wie eingangs bereits dargestellt, können Kosten für die Teilnahme an mehrtägigen Schulfahrten nach dem SGB II und SGB XII in voller Höhe erstattet werden. Viele Schulen unterstützen die Teilnahme an Schulfahrten durch eigene Mittel über Fördervereine. Für musikalische Arbeitsgemeinschaften stellen Schulen Musikinstrumente kostenlos zur Verfügung, Reisekosten für die Teilnahme an Schülerwettbewerben z. B. in Musik, Sport, Theater werden erstattet. Insofern können auch hier keine pauschalierenden Antworten gegeben werden. Im Übrigen besteht keine Teilnahmeverpflichtung an Arbeitsgemeinschaften und mehrtägigen Schulfahrten für die Schülerinnen und Schüler.

Wie bereits oben erwähnt, wurde die Förderung der Landesstiftung „Familien in Not“ ausgeweitet und 2009 ein neuer Sonderfonds „DabeiSein!“ für benachteiligte Familien und Kinder gestartet. Zuschüsse können daraus u. a. auch für Klassenfahrten gewährt werden.

### 13. Schüler-BAföG

Zu 13.1:

Die Anzahl der Schüler, die in Niedersachsen Leistungen gemäß dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (sogenanntes Schüler-BAföG) beziehen, hat sich seit dem Jahr 2000 wie folgt entwickelt:

<u>Jahr</u>	<u>geförderte Schüler</u>
2000	18 192
2001	20 964
2002	23 806
2003	26 215
2004	27 839
2005	28 474
2006	28 071
2007	26 518

Die Aufschlüsselung nach Geschlecht und Schulform ist in der beigefügten **Anlage 5** dargestellt.

Zu 13.2:

Im Rahmen der Unterstützung für BAföG-Empfängerinnen und -empfänger gibt es unterschiedliche Höchstsätze. Komponenten sind dabei ein Grundbetrag, ein Zuschuss zu den Mietkosten, ein Zuschlag für die Kranken- und Pflegeversicherung, sowie seit 2008 ein Kinderbetreuungszuschlag. Die Höhe des Grundbetrages ist abhängig von der Schulform und davon, ob die Schülerin oder der Schüler noch bei ihren oder seinen Eltern wohnt oder aus wichtigen Gründen bereits ihren oder seinen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder bereits verheiratet war oder ist.

Die BAföG-Höchstsätze abhängig von der Schulform betragen:

<b>Schulart</b>	<b>zu Hause (bei den Eltern)</b>	<b>auswärts inkl. Mietkostenzuschuss</b>
Gym, RS, HS		
seit 2000	kein Förderungsanspruch	327,23 Euro (ohne Mietkostenzuschuss)
seit 04.2001	kein Förderungsanspruch	412,00 Euro
seit 08.2008	kein Förderungsanspruch	455,00 Euro
BFS, FS (keine Ausbildung vorausgesetzt)		
seit 2000	181,51 Euro	327,23 Euro (ohne Mietkostenzuschuss)
seit 04.2001	192,00 Euro	412,00 Euro
seit 08.2008	212,00 Euro	455,00 Euro
Abend-HS/-RS, BAS, FOS		
seit 2000	327,23 Euro	393,70 Euro (ohne Mietkostenzuschuss)
seit 04.2001	348,00 Euro	481,00 Euro
seit 08.2008	383,00 Euro	531,00 Euro

Kolleg, Abend-Gym, FS (Ausbildung vorausgesetzt)

seit 2000	291,44 Euro	438,72 Euro (ohne Mietkostenzuschuss)
seit 04.2001	354,00 Euro	466,00 Euro
seit 08.2008	389,00 Euro	512,00 Euro

Anmerkung:

Der Mietzuschuss wurde erst mit dem Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) ab 01.04.2001 eingeführt.

Die vorgenannten Beträge können sich um einen

– Pflegeversicherungszuschlag

seit 2000	7,67 Euro
seit 04.2001	8,00 Euro
seit 08.2008	9,00 Euro
seit 04.2009	10,00 Euro

– Krankenversicherungszuschlag

seit 2000	entfällt
seit 04.2001	47,00 Euro
seit 08.2008	50,00 Euro
seit 04.2009	54,00 Euro

erhöhen.

Anmerkung:

Der Krankenversicherungszuschlag wurde erst mit dem Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) ab 01.04.2001 eingeführt.

Ab 2008 wird erstmals ein Kinderbetreuungszuschlag von 113 Euro für das erste Kind und von 85 Euro für jedes weitere Kind gewährt.

Die durchschnittlichen Förderungsbeträge haben sich seit dem Jahr 2000 wie folgt entwickelt:

<u>Jahr</u>	<u>durchschnittlicher Förderbetrag</u>
2000	299,65 Euro
2001	168,32 Euro
2002	178,69 Euro
2003	179,19 Euro
2004	182,29 Euro
2005	186,64 Euro
2006	186,92 Euro
2007	187,39 Euro

Zu 13.3:

Eine Änderung des § 2 BAföG dahin gehend, dass Auszubildende auch dann gefördert werden können, wenn sie im Haus ihrer Eltern wohnen, ist im Gesamtsystem mit anderen Sozialleistungsgesetzen zu betrachten.

Die Grundintention des BAföG ist, dass die Finanzierung von Schulausbildungen grundsätzlich eine Sache der Eltern im Rahmen deren Unterhaltsverpflichtung ist, und zwar ohne Rücksicht auf deren Leistungsfähigkeit. Nur in Ausnahmefällen, in denen sich die Ausbildung deshalb als finanziell wesentlich aufwendiger erweist, weil Schülerinnen oder Schüler während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen und von dort aus die Ausbildungsstätte besuchen können, soll eine Förderung

nach dem BAföG erfolgen. So werden vom BAföG Kosten für die Unterkunft dann übernommen, wenn ausbildungsbedingt die Auszubildenden nicht zu Hause wohnen können, während beispielsweise im Bereich der Jugendhilfe und des Wohngeldes anderweitige Kosten über die „Bedarfsgemeinschaft“ abgedeckt werden. Eine Änderung des BAföG im eingangs genannten Sinne widerspricht der Systematik der Sozialleistungsgesetze.

#### 14. Beratungsbedarf von Schülerinnen und Schülern

Zu 14.1:

Die Schulbehörden führen keine Untersuchungen, weder punktuell noch als Längsschnittstudie, zur psychischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler durch. Daher kann die Frage nicht in der gewünschten Differenziertheit beantwortet werden, sondern beschränkt sich auf die Auswertung vorliegender Untersuchungen zur psychischen Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen im deutschsprachigen Raum. In die Auswertung einbezogen wurden

- Bella-Studie: 2007 Robert-Koch-Institut Berlin,
- DJKJP-Studie: 2007 Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- HBSC-Studie: 2006 Österreich: Health Behavior in School aged Children,
- World Vision Kinderstudie:2007,
- Shell-Studie.

Über die genannten Studien hinweg ist von ca. 18 bis 20 % der Kinder und Jugendlichen zwischen 7 bis 18 Jahren mit psychischen Auffälligkeiten auszugehen. Zur Hälfte befinden sich diese in psychotherapeutischer Behandlung.

Zu 14.2:

Siehe Beantwortung zu Frage 14.1.

Zu 14.3:

Siehe Beantwortung zu Frage 14.1.

Zu 14.4:

Siehe Beantwortung zu Frage 14.1.

#### 15. Zusammenfassendes

Zu 15.1:

Der Landesregierung sind keine weiteren Entgeltordnungen bekannt.

Zu 15.2:

Der Landesregierung ist die zitierte Empfehlung der OECD-Publikation bekannt. Der Landesregierung ist ebenfalls bekannt, dass die Empfehlung von der OECD mit dem Zusatz versehen worden ist, dass diese nicht notwendigerweise die Meinung der OECD oder der Regierungen ihrer Mitgliedsstaaten widerspiegelt. Der Forderung in der Publikation, dass Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen allein nach betriebswirtschaftlichen Steuerungsprinzipien geführt werden und nach dem Vorbild profitorientierter Wirtschaftsunternehmen agieren sollen, vermag sich die Landesregierung nicht anzuschließen. Der gesamtgesellschaftliche Nutzen von Bildungsleistungen ist regelmäßig größer als die privatwirtschaftliche Rentabilität. Es liegen - um den Terminus technicus zu gebrauchen - externe Nutzen von Bildung vor.

Mit der eingangs beschriebenen Steigerung des Haushaltsvolumens hat sich die Landesregierung auch nachweislich von den Empfehlungen in der Publikation der OECD abgegrenzt. Die Landesregierung bekennt sich vielmehr nachdrücklich zum staatlich verantworteten Schulsystem, das aller-

dings den ergänzenden Betrieb von Privatschulen nicht ausschließt. Mit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule zum 01.08.2007 ist dabei ein wesentliches Element der Qualitätsentwicklung der Schulen in die niedersächsische Schulverfassung aufgenommen worden. Die Schulen erhalten dabei die erforderliche Beratung und Unterstützung und ein dauerhaftes Budget in angemessener Höhe. Mit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule geht Niedersachsen somit den Weg von einer überregulierten Schule zur Eigenverantwortlichen Schule, in der gemeinsam gehandelt und ein klares Ziel der Arbeit formuliert wird, entsprechende Konsequenzen in eigener Verantwortung gezogen und Ergebnisse regelmäßig von außen überprüft werden. Die Eigenverantwortliche Schule bleibt jedoch staatlich verantwortet und beaufsichtigt. Sie kann aber im Rahmen der Vorgaben von Schulgesetz, Grundsatzverordnungen und Bildungsstandards ihre eigenen Wege zur Erreichung der Unterrichtsziele und Abschlüsse gehen und auf der Basis regelmäßiger Qualitätskontrollen eigenverantwortlich Wege zur Verbesserung ihrer Arbeit suchen. Mit den gesetzlichen Änderungen in der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft ist das bestehende System der Finanzhilfe unter den Gesichtspunkten einer größeren Transparenz der Regelungen und einer verbesserten Planungssicherheit für die Schulträger, aber auch einer bedarfsgerechteren Finanzierung sowie Entbürokratisierung reformiert und verbessert worden.

Zu 15.3:

Die in Artikel 13 des „Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ vom 19.12.1966 postulierte Schulgeldfreiheit für Grundschulen findet seine landesgesetzliche Ausgestaltung in § 54 Abs. 2 Satz 1 NSchG. Dabei geht die niedersächsische Regelung sogar noch über den Regelungsgehalt des multilateralen völkerrechtlichen Vertrages hinaus, indem bereits mit dem Zweiten Gesetz über die Schulgeldfreiheit vom 14.12.1962 (GVBl. S. 285) für alle öffentlichen Schulen in Niedersachsen die Schulgeldfreiheit eingeführt worden ist.

Die Landesregierung erkennt ausdrücklich das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmt mit dem Abkommen überein, dass Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gestärkt werden muss. Sie stimmt ferner darin überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

Zu 15.4:

Da § 14 Berufsbildungsgesetz (BBiG) nach § 3 Abs. 1 BBiG auf Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen keine Anwendung findet, erübrigt sich eine Stellungnahme der Landesregierung.

Zu 15.5:

Um dem besonderen Förderbedarf der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen aus Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, nachzukommen, gibt es bereits ein ganzes Bündel staatlicher Maßnahmen. Mit diesen Maßnahmen leisten Bund, Land und Kommunen einen beeindruckenden Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit und Wahrung von Bildungschancen von Kindern finanziell armer Familien.

So sind - wie bereits eingangs ausgeführt - grundsätzlich die Kosten für die Schulbildung mit Ausnahme von mehrtägigen Klassenfahrten im Regelsatz enthalten. Da nach Auffassung der Länder eine nachvollziehbare und wissenschaftliche Ableitung der Regelleistung für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II und der Regelsätze nach dem SGB XII nicht erkennbar ist, hat der Bundesrat u. a. auf Initiative von Niedersachsen die Bundesregierung mit Beschluss vom 23.05.2008 (BR-Drs. 329/08) aufgefordert, die Regelleistungen (SGB II) und Regelsätze (SGB XII) für Kinder unverzüglich neu zu bemessen und als Grundlage dafür eine spezielle Erfassung des Kinderbedarfs vorzusehen. Dabei sollte auch sichergestellt werden, dass die besonderen Bedarfe der Kinder im Hinblick auf die Mittagsverpflegung in Ganztagschulen oder Schulen mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot am Nachmittag und in Kindertageseinrichtungen sowie bei der Beschaffung von besonderen Lernmitteln für Schülerinnen und Schüler durch Leistungen nach dem SGB II und SGB XII abgedeckt werden. Außerdem sollte geprüft werden, in welchen Bereichen Sachleistungen

besser als Geldleistungen eine chancengerechte Teilhabe der Kinder am gesellschaftlichen Leben gewährleisten.

Seitdem konnte die Situation der betroffenen Familien und Kinder bei der Finanzierung der Aufwendungen für Schule und Bildung durch zwei gesetzliche Neuregelungen verbessert werden:

1. Mit der im Rahmen des Familienleistungsgesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. S. 2955) eingeführten jährlichen zusätzlichen Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro wird die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen aus Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten können, gefördert (sogenanntes Schulbedarfspaket). Die pauschale Leistung wird bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 gezahlt und umfasst insbesondere die erforderliche Ausstattung am Schuljahresbeginn (z. B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnzeug). Das im Gesetzgebungsverfahren des Bundes befindliche Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) sieht die Ausweitung dieser zusätzlichen Leistung für die Schule auf die Klassenstufen 11 bis 13 und auf Teile der Berufsbildenden Schulen sowie auf Empfängerinnen und Empfänger des Kinderzuschlags und der Grundsicherung bei Erwerbsminderung vor.
2. Mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 02.03.2009 (BGBl. S. 416) hat der Bundesgesetzgeber u. a. durch Einführung einer dritten Altersgruppe die Regelleistung im SGB II und SGB XII für 6- bis 13-Jährige ab dem 01.07.2009 (befristet bis 31.12.2011) auf 70 % (bisher 60 %) der maßgeblichen Regelleistung angehoben.

Nach Einschätzung der Landesregierung sind diese Maßnahmen erste und wichtige Schritte. Bei der Bedarfsermittlung für Kinder sind jedoch die besonderen entwicklungsbedingten Bedarfe insbesondere für Bildung, Betreuung und Erziehung zu berücksichtigen. Über den Bundesrat wird sich die Landesregierung daher auch weiterhin für eine adäquate Ermittlung des Kinderbedarfs einsetzen.

Darüber hinaus fördert die Landesstiftung „Familie in Not“ im Rahmen des Sonderfonds „Dabei-Sein!“ Bildungs- und Freizeitmaßnahmen für Kinder aus finanziell benachteiligten Familien durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Diese Zuschüsse werden bis zum Abschluss der allgemein bildenden Schule u. a. für Nachhilfeunterricht, Klassenfahrten oder Fahrtkosten für Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler gewährt, soweit diese nicht von anderen Leistungsträgern übernommen werden.

Zu 15.6:

Die Struktur der Bildungsfinanzierung wird sich in den nächsten Jahren in den einzelnen Bildungsbereichen aufgrund modifizierter Regelungen zur Beteiligung der Bildungsteilnehmerinnen und Bildungsteilnehmern verändern und voraussichtlich zu einer spürbaren Verringerung des privaten Finanzierungsanteils führen. Durch die bildungspolitischen Maßnahmen der Landesregierung, wie die Einführung des beitragsfreien Kindergartenjahrs, den massiven Ausbau des Ganztagsangebots und die Verkürzung der Gymnasialzeit ist mit einer signifikanten Veränderung in der Finanzierungsstruktur des Bildungsbereichs zu rechnen.

Zu 15.7:

Bildungsinvestitionen sind Zukunftsinvestitionen. Trotz der negativen Auswirkungen der globalen Wirtschafts- und Finanzmarktkrise wird die Landesregierung daher mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen den Bildungsbereich weiter stärken:

- Bis 2013 wird die Landesregierung rund 45 000 weitere Plätze für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren in der Tagespflege und in Kinderkrippen schaffen. Die Landesregierung hat 2008 mit einem Pakt zwischen Land und Kommunen die Grundlagen für einen nachhaltigen Ausbau und die Finanzierung dieser Betreuungsplätze geschaffen. In den Krippenausbau fließen bis 2013 in Niedersachsen vom Bund 388 Mio. Euro, aus dem Land 462 Mio. Euro und von den Kommunen 440 Mio. Euro. Das sind über 1,2 Mrd. Euro.

- Mit der Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes im August 2008 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass ab 2010 der Einschulungstichtag schrittweise vom 30. Juni auf den 30. September eines jeden Jahres verlegt wird. Dadurch wird eine frühere Einschulung der Kinder ermöglicht.
- Das Niedersächsische Institut für Frühkindliche Bildung und Entwicklung an der Universität Osnabrück hat im Jahr 2008 seine Arbeit aufgenommen. Das landesweit vernetzte Institut soll die Forschung im frühkindlichen Bereich, Kooperationen der Akteure in der Forschung, Aus- und Weiterbildung, Erwachsenen- und Familienbildung sowie den Transfer der Forschungs- und Praxisergebnisse weiterentwickeln.
- Die Landesregierung wird den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen, bis 2012 weiter senken. Deshalb hat sie im August 2008 u. a. das Projekt „Vertiefte Berufsorientierung und Praxisbegleitung an Hauptschulen (VBOP)“ ausgebaut. An 46 Standorten macht das Land Niedersachsen damit gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit ein besonderes Unterstützungsangebot für lernschwache Jugendliche zum Erwerb des Schulabschlusses.
- Zur Umsetzung des Abiturs nach 12 Schuljahren hat die Landesregierung im Juni 2008 zusammen mit Schülern, Eltern und den Verbänden einen Aktionsplan vereinbart, der insbesondere beinhaltet, dass die Gesamtstundenzahl reduziert, der Nachmittagsunterricht für die Schuljahrgänge 5 bis 9 eingeschränkt, der Wahlunterricht und die Arbeitsgemeinschaften ausgebaut sowie die Anzahl der Klausuren in der Oberstufe verringert werden.
- Zum Beginn des Schuljahres 2009/1010 hat das Kultusministerium 220 weitere Ganztagschulen genehmigt, sodass es in Niedersachsen insgesamt 881 Ganztagschulen gibt. Damit wurde das Angebot seit 2003 mehr als verfünffacht.
- Die Schulträger sind mit der Änderung des Schulgesetzes vom August 2008 frei in der Entscheidung, ob sie eine Gesamtschule errichten wollen. Durch die Aufhebung des Errichtungsverbots für Gesamtschulen kann auf Antrag dem Schulträger die Gründung von Gesamtschulen ermöglicht werden, sofern das Regelschulsystem dauerhaft nicht gefährdet wird und der nachhaltige Elternwille und Bedarf bestehen. Bis zum 01.06.2009 wurden zwölf Integrierte Gesamtschulen und zwei Kooperative Gesamtschulen genehmigt.
- Im Juni 2008 haben 120 Lehrerinnen und Lehrer ihre Ausbildung zu Trainerinnen und Trainern für Unterrichtsqualität abgeschlossen. Sie stehen den Schulen in Niedersachsen beratend zur Seite. Eines der Ziele ist es, Lehrkräfte dahin gehend zu schulen, die Schülerinnen und Schüler beim aktiven Lernen stärker zu unterstützen.
- Zur Verbesserung der Unterrichtsqualität hat die Landesregierung 2008 außerdem die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass an der Landesschulbehörde weitere 32 Fachberaterinnen und Fachberater eingesetzt werden können.
- Um die Qualität der Bildungsangebote der niedersächsischen Schulen zu steigern, wurde in Bad Iburg die Niedersächsische Schulinspektion eingerichtet, die im Dezember 2008 ihren ersten Bericht vorgelegt hat. Im Januar 2009 hat hierzu ein Expertenhearing stattgefunden. Der Bericht wird dazu beitragen, den Schulen konsequent Hilfestellungen und Instrumente zur weiteren Qualitätsverbesserung an die Hand zu geben.
- Gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit haben das Kultusministerium und das Ministerium für Inneres, Sport und Integration eine Eltern-Broschüre erstellt, die jeweils zweisprachig (deutsch/türkisch, deutsch/italienisch, deutsch/englisch, deutsch/russisch und deutsch/arabisch) über das niedersächsische Bildungssystem mit all seinen Schulformen und besonderen Angeboten, wie z. B. die Sprachförderung, informiert. Eine weitere Broschüre über die interkulturelle Vielfalt an niedersächsischen Schulen ist in Vorbereitung.

- Die Landesregierung hat mit dem Nachtrag 2009 zusätzliche 20 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln ist eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung möglich. So zum Beispiel:
  - Im Nachtragshaushalt 2009 stehen neben den 250 zusätzlichen Stellen aus dem Haushalt 2009 noch weitere 250 Stellen für die Neueinstellung von Lehrkräften zur Verfügung.
  - Zum 01.08.2009 werden 240 Referendarinnen und Referendare zusätzlich an den Studienseminaren für das gymnasiale Lehramt eingestellt.
  - Die bereits als Tarifbeschäftigte eingestellten sowie alle neu an Grundschulen einzustellen- den Lehrkräfte werden in den Beamtenstatus bei voller Arbeitszeit übernommen.
  - Vertretungslehrkräfte können bis zur vollen Stundenzahl eingestellt werden und erhalten in der Regel nach 24 Monaten statt nach 36 Monaten der Tätigkeit ein Angebot auf dauerhafte Beschäftigung.
  - Die Weiterbeschäftigung von zur Pension anstehenden Lehrkräften wird flexibilisiert. Entsprechende Anträge von Lehrkräften mit Mangelfächern, die über die Regelaltersgrenze hinaus weiterarbeiten möchten, werden grundsätzlich für einen befristeten Zeitraum genehmigt werden.
  - Wenn einzelne Stellen nicht mehr mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden können, werden diese Stellen weiterhin mit Quereinsteigern besetzt.
  - Mehrarbeit von Referendarinnen und Referendaren sowie Anwärterinnen und Anwärtern über die Ausbildungsanforderungen hinaus wird zukünftig bis zu sechs Stunden gegen gesonderte Vergütung ermöglicht. Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst freiwillig vorzeitig zum 31.07.2009 erfolgreich beenden, können vorzeitig in den niedersächsischen Schuldienst bei voller Vergütung zum 01.08.2009 übernommen werden.
- Mit der Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes im August 2008 wurde die berufliche Bildung neu geordnet. Jugendliche, die trotz Schulabschluss keinen Ausbildungsplatz erhalten, sollen in der Berufsfachschule qualifiziert werden. Durch eine berufsspezifischere Ausbildung will die Landesregierung die freiwillige Anrechnung der Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit erreichen. Für Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss ermöglicht die Landesregierung in der Berufseinstiegsschule eine Förderung mit dem Ziel eines Hauptschulabschlusses oder der Hinführung zu einer beruflichen Tätigkeit.
- Mit der Einrichtung einer Zentralstelle für politische Weiterbildung bei der Agentur für Erwachsenenbildung sollen die vielfältigen Aktivitäten der Einrichtungen im Bereich der politischen Bildung in der Erwachsenenbildung koordiniert und der politischen Weiterbildung auf der Grundlage des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes neue Impulse gegeben werden.

In Vertretung

Dr. Bernd Althusmann



Anlage 1



**1000mal1000: Notebooks im Schulrhythmus**  
Teilnehmende Regionen, Schulen, Klassen und SchülerInnen

1000mal1000 Regionen	2002/2003		2003/2004		2004/2005		2005/2006		2006/2007		Summen		
	Klasse(n)	Schüler	Klasse(n)	Schüler	Klasse(n)	Schüler	Klasse(n)	Schüler	Klasse(n)	Schüler	Schulen	Klassen	Schüler
<b>Region Goslar</b>													
HS Oker	2	34	2	32	2	35							101
Georg-Diederichs-Schule (HS)	2	56	2	26	2	27	1	10	1	16			135
HS Langelsheim	2	54	2	41	1	17	1	15					127
RS Langelsheim			4	100	1	29	1	25	1	18			172
RS Goldene Aue			2	53				3					56
BBS II (FOT, 11./12.Jg.)			1	23									23
<b>Summen</b>	<b>6</b>	<b>144</b>	<b>13</b>	<b>275</b>	<b>6</b>	<b>108</b>	<b>3</b>	<b>53</b>	<b>2</b>	<b>34</b>	<b>6</b>	<b>28</b>	<b>614</b>
<b>Region Lüneburg</b>													
HS Kaltenmoor	2	38	1	14	1	16	1	17	1	28			113
Christiani-Realschule	2	56	1	21	1	26	1	30					133
Gymnasium Oedeme	1	31	2	56	2	60	6	6	1	32			185
<b>Summen</b>	<b>5</b>	<b>125</b>	<b>4</b>	<b>91</b>	<b>4</b>	<b>102</b>	<b>2</b>	<b>53</b>	<b>2</b>	<b>60</b>	<b>3</b>	<b>15</b>	<b>431</b>
<b>Region Salzgitter</b>													
Schule am GutsPark (HS)	1	24	1	27	2	56	2	45	1	19			171
Schule am Amiseistieg (GHRS)			5	105	5	107	3	80	3	84			376
Kranich-Gymnasium	5	124	6	166	5	131	5	151	5	133			705
Gymnasium Salzgitter Bad					2	59	2	57					116
BBS Friedenberg			1	10	6	120							130
<b>Summen</b>	<b>6</b>	<b>148</b>	<b>13</b>	<b>308</b>	<b>20</b>	<b>473</b>	<b>12</b>	<b>333</b>	<b>9</b>	<b>236</b>	<b>5</b>	<b>51</b>	<b>1498</b>
<b>Region Wittmund</b>													
Alexander-von-Humboldt-Schule	3	87	4	103	4	96	4	106	2	50			442
<b>Summen</b>	<b>3</b>	<b>87</b>	<b>4</b>	<b>103</b>	<b>4</b>	<b>96</b>	<b>4</b>	<b>106</b>	<b>2</b>	<b>50</b>	<b>1</b>	<b>15</b>	<b>442</b>
<b>Gesamt (Projektregionen)</b>	<b>20</b>	<b>504</b>	<b>34</b>	<b>777</b>	<b>34</b>	<b>779</b>	<b>21</b>	<b>545</b>	<b>15</b>	<b>380</b>	<b>15</b>	<b>109</b>	<b>2985</b>



Gesamt (Assoziierte Regionen)	4	95	6	157	8	223	13	375	17	593	13	47	1443
Gesamt (Projektregionen)	20	504	34	777	34	779	21	545	15	380	15	109	2985
<b>Insgesamt</b>	24	599	64	934	42	1002	34	920	32	973	28	156	4428
	2002	2003	2003	2004	2004	2005	2005	2006	2006	2007			
<b>Schulen insgesamt</b>	9		13		16		21		28				
<b>Klassen insgesamt</b>	24		64		106		140		172				
<b>Schüler insgesamt</b>		599		1533		2535		3455		4428			

**Beantwortung der Frage 9.1 der Großen Anfrage „Schule muss man sich leisten können“**

**Anlage 2**

„Mit welchen Verkehrsmitteln legen jeweils wie viele Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen ihren Schulweg zurück?“

Da die Träger der Schülerbeförderung über keine ausreichenden Erkenntnisse verfügen, welches Verkehrsmittel die Schülerinnen und Schüler mit der ausgestellten Schülermonatskarte tatsächlich benutzen, wird die Frage umformuliert:

„Wie viel % der Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und wie viel % der Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I haben Anspruch auf Beförderung zur Schule oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg?“

Erhebungsstichtag: 01.04.2009

**9.1 Anspruch auf Schülerbeförderung**

Landkreis, Region, kreisfreie Stadt	Primarbereich %	Sekundarbereich I %	Anmerkungen oder Hinweise
<b>LSchB Lüneburg</b>			
Landkreis Lüneburg Beförderung per ÖPNV	26,70%	57,16%	Die Zahlen sind nach der zweiten Kommastelle gerundet. Die zugrunde liegenden Gesamtschülerzahlen beziehen auf die von Land Niedersachsen durchgeführte Erhebung mit Stichtag 04.09.2008. Eine rechtzeitige Neuerhebung zum Stichtag 01.04.09 war aufgrund der Osterferien nicht möglich. Die Ermittlung der Zahlen für ÖPNV, Mietwagen und Kosten fand am 01.04.2009 statt.
Landkreis Lüneburg Beförderung per Mietwagen	1,36%	2,00%	siehe oben
Landkreis Lüneburg Kostenerstattung an Eltern	0,27%	0,27%	siehe oben
Landkreis Lüneburg Gesamt	28,33%	59,41%	siehe oben
Landkreis Celle	23,7	42,1	Basiswert (100 %) sind die Schüler/innen der Klassen 1 bis 10 sowie die Kinder in Schulkindergärten an Schulen in der Trägerschaft des Landkreises bzw. seiner kreisangehörigen (Samt-)Gemeinden, ohne die

			<p>Schulen im Gebiet der Stadt Celle. Die nebenstehenden Werte beziehen sich auf die zu diesen Schulen ausgestellten Schülersammelzeitkarten (Daten vom 1. September 2008) sowie die ergänzenden bzw. zusätzlichen Omnibus- und Kleinbus-/PKW-Beförderungen.</p> <p>Schüler/innen die eine Schule in Celle besuchen sind nicht berücksichtigt, da dort die notwendigen Kosten überwiegend auf Antrag nachträglich erstattet werden. Der Anspruch wird dabei im Einzelfall festgestellt. Eine Auswertung für die große Anfrage unterblieb, da der dazu notwendige Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig ist (rd. 8.000 Entfernungsmessungen).</p> <p>Einzelfälle in denen die Erziehungsberechtigten eine Erstattung erhalten, sind ebenfalls nicht berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere Schüler/innen von ungünstig gelegenen Wohnplätzen, die von ihren Eltern zu einer Schule im Kreisgebiet (ohne Stadt Celle) befördert werden.</p>
Landkreis Cuxhaven	43,3	70,8	
Landkreis Harburg	28,53	51,72	Ohne Behindertenbeförderung
Landkreis Osterholz	26,8	46,0	Im LK Osterholz haben 1.261 von 4.705 Schülerinnen und Schülern des Primarbereiches und 3.825 von 8.319 Schülerinnen/Schülern des Sek.Bereichs I einen Anspruch auf eine Beförderung zur Schule oder auf Kostenerstattung der notwendigen Aufwendungen.
LK Soltau-Fallingb.ostel	31,58	46,42	
	Linienbus 1.713	Linienbus 4.086	Aufteilung auf Verkehrsmittel: Teilweise fahren die Schülerinnen und Schüler auch mit Bus und Bahn oder werden mit Taxi/Kleinbus (freigestellter Verkehr) zur nächsten Haltestelle/Bahnhof gebracht (Betreffenden nur bei einem Verkehrsmittel erfasst). Fahrkostenerstattung: Bahn, Bus oder privates Kfz möglich.
	Taxi/Kleinbus 137	Bahn 404	
	Fahrkostenerst. 65	Taxi/Kleinbus 121	
	Kein Anspruch 4.150	Fahrkostenerst. 140	
		Kein Anspruch 5.484	
Landkreis Stade	ca. 25	ca. 50	
Landkreis Verden	33,2	64,5	Ohne BBS
LK Rotenburg (Wümme)	44	53	
LK Lüchow-Dannenberg	ca. 60	ca. 80	
Landkreis Uelzen	-	-	Aufgrund technischer Probleme und Delegation der Aufgaben auf die Samtgemeinden und Gemeinden keine kurzfristige Beantwortung möglich.
<b>LSchB, Standort Han.</b>			
Region Hannover	10	71	
Landkreis Diepholz	38,74	48,06	
LK Hameln-Pyrmont	20,11	67,03	
Landkreis Hildesheim	35	58	ohne Stadt Hildesheim

Landkreis Holzminden	36,46	52,18	Insgesamt 6.955 <b>kostenlos</b> ausgestellte Fahrausweise für den Bus Bis zum 01.04.09 haben insgesamt 269 Personen auf Antrag die Fahrtkosten für den Schulweg <b>erstattet</b> bekommen. Es ist davon auszugehen, dass bis zum Ende des Schuljahres 2008/09 ca. 350-400 Personen einen Antrag stellen werden.
Landkreis Nienburg	21,67 (=1.507) 7,43 (= 20)	78,33 (=5.448) 92,57 (= 249)	
Landkreis Schaumburg	33,4	73,0	
<b>LSchB, Standort Os.</b>			
Stadt Emden	18,16	26,47	2059 Schüler Primarbereich - 374 Fahrschüler 4121 Schüler Sek. I - 1091 Fahrschüler
Stadt Delmenhorst	8,9	14,5	
Stadt Oldenburg	9,85	100	In Oldenburg erhalten alle SchülerInnen (Sek I) unabhängig von der Entfernung zur Schule als freiwillige Leistung der Stadt laut Ratsbeschluss vom 15.12.2003 eine Schülermonatskarte. Es ist daher nicht möglich, den Schüleranteil zu benennen, der einen Rechtsanspruch auf eine Schülerbeförderung hätte.
Stadt Osnabrück	40	60	
Stadt Wilhelmshaven	11,57	44,90	ÖPNV (nur Schulen innerhalb des Stadtgebietes)
	6,72	0,97	Individualbeförderung (nur Schulen innerhalb des Stadtgebietes)
			Schüler die außerhalb Wilhelmshavens eine Schule besuchen wurden nicht berücksichtigt.
Landkreis Emsland	18	82	
Landkreis Osnabrück	ca. 28	ca. 68	ohne: freigestellten Schülerverkehr, Förderschulen, BBS und Schüler nach NRW bzw. in die Landkreise EL, CLP, VEC
Landkreis Vechta	21,41%	33,36%	
Landkreis Leer	33%	67%	
Landkreis Wittmund	ca. 32%	ca. 51%	
Landkreis Aurich			Der Anspruch richtet sich nach der Entfernung von der Wohnung bis zur Schule.
Landkreis Oldenburg	26,28%	53,33%	
Landkreis Gr. Bentheim	ca. 1000	ca. 4300	Anzahl Fahrkarten (Bus), Prozentsatz nicht zu ermitteln, da Gesamtschülerzahl nicht bekannt
	ca. 10	ca. 20	Anzahl Erstattungen (teilw. Selbstfahrer)
	165	170	Anzahl Einzelbef. (zzgl. ca. 210 Schüler Beförderung zur Vechtetal-Schule (FoS Geistige Entwicklung)
Landkreis Ammerland	29	65	
Landkreis Cloppenburg	ca. 27%	ca. 60%	

Landkreis Wesermarsch	26,92%	45,92%	
Landkreis Friesland	19%	48%	
<b>LSchB, Standort Bs.</b>			
Stadt Braunschweig	17,38	67,59	Primarbereich: 7.539 Schüler/innen, davon 1.310 mit Beförderungsanspruch. Sekundarbereich I: 14.116 Schüler/innen, davon 9.560 mit Beförderungsanspruch. Die Beförderung erfolgt im ÖPNV oder im freigestellten Schülerverkehr durch Schulbusse und Taxen.
Stadt Salzgitter	10,9	41,1	
Stadt Wolfsburg	21,00	40,79	
Landkreis Gifhorn	36,84	84,66	
Landkreis Göttingen	21,57	71,94	
Landkreis Goslar	20,62	39,52	
Landkreis Helmstedt	44,26	83,51	Zugrunde gelegt wurden allgemein bildende Schulen (ohne BbS).
Landkreis Northeim	42,16	57,33	Berechnungsgrundlage: Schulstatistik und Daten zur Beförderung zu den allgemein bildenden Schulen innerhalb des Landkreises Northeim (Stand 4.9.2008)
LK Osterode am Harz	23	47	
Landkreis Peine	26,31	56,37	Primarbereich: Schülerzahl: 5.971, Fahrtschüler: 1.571 SEK I: Schülerzahl: 12.700, Fahrtschüler 7159
Landkreis Wolfenbüttel	72,85	63,31	

**Beantwortung der Fragen 9.3 und 9.4 der Großen Anfrage „Schule muss man sich leisten können“** Anlage 3

*„Wie groß ist die Mindestentfernung in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 114 Abs. 2 NSchG, von der an für die Landkreise und kreisfreien Städte Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht?“*

*„Wie hat sich die Festlegung dieser Mindestentfernung in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten seit dem Auslaufen der Landesverordnung mit der festgelegten Maßgabe von 2 km entwickelt?“*

(Anmerkung: Die Verordnung über den Schülertransport i. d. F. vom 17.8.1978 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1981 aufgehoben. Deshalb ist die jeweilige Festlegung der Mindestentfernungsgrenzen von 1981 bis heute dargestellt.)

Erhebungsstichtag: 01.04.2009

**9.3 und 9.4 Mindestentfernungsgrenze von 1981 bis 2009 (Entfernung zwischen Wohnung und Schule in km)**

**Landesschulbehörde Lüneburg**

Landkreis, Region, kreisfreie Stadt	Geltungsbeginn	Primarbereich, Schulkinder-garten, Sprach-fördermaß-nahmen	5. – 6. Schul-jahr-gang	7. – 10. Schuljahr-gang	Berufsein-stiegsschule, Klasse 1 der BFS	Mindestentfer-nung zur Halte-stelle gilt ent-sprechend oder ist auf 2 km festgesetzt?	Anmerkungen oder Hinweise
LK Lüneburg	1981 - 1983	2	2	2	2	2	
LK Lüneburg	1983 - 1997	2	3	3	4	2	
LK Lüneburg	1997 - heute	2	3	4	5	Gilt entsprechend den hier angegebenen Mindestentfernungen.	
LK Cuxhaven	1.8.1995	2	2	2	2	entsprechend	
LK Cuxhaven	1.8.1982	3	4	4	4	entsprechend	
LK Harburg	01/1981	2	2	2	2	ja	
LK Harburg	SJ82/83	2	3	3	4	ja	
LK Harburg	SJ 05/06	2	3	4	5	ja	4
LK Osterholz	9.6.1981	2	2	3	3	2	



Landkreis, Region, kreisfreie Stadt	Geltungsbeginn	Primarbereich, Schulkinder- garten, Sprachför- dermaßnahmen	5 – 6. Schuljahr- gang	7. – 10. Schuljahr- gang	Berufsein- stiegs- schule, Klasse 1 der BFS	Mindestentfer- nung zur Hal- testelle gilt entsprechend oder ist auf 2 km festge- setzt?	Anmerkungen oder Hin- weise
Region Hannover							
LK Diepholz	1981	2 km	4 km	mehr als 2 km	4 km	entsprechend	Bis 1997 galt die Regelung der „Winterbeförderung“, d.h. in den Wintermonaten wurde die Km-Grenze für den Sek-I-Bereich von 4 auf 2 km herabgesetzt.
LK Hameln- Pyrmont	1981-2009	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km	Fußweg Wohnort - Haltestelle -Haltestelle - Schuleingang
LK Hildesheim	1981	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km	
LK Holzminden	1981-2009	2 km	3,5 km	3,5 km	3,5 km	entsprechend	
LKNienburg/Weser	01.01.02	+ FöS 2-3 km	3-4 km	3-4 km	4-5 km	entsprechend	Bis heute gültige Satzung
LK Nien- burg/Weser	01.08.1982	2-3 km	3-4 km	3-4 km	4-5 km	entsprechend	Richtlinie *Die zum 01.08.1982 in Kraft getretene Richtlinie über die Schülerbe- förderung im LK Nien- burg/Weser wurde am 27.03.1992 und 15.07.1994 vom Kreistag in einer neuen Fassung beschlossen. Die o.g. Entfernungsgrenzen blieben jeweils unverändert.
LK Schaumburg	01.01.1981	Beibehaltung des Status Quo der Verordnung über den Schülertransport i.d.F. vom 17.08.1978					
LK Schaumburg	01.08.1983	1,5 km (Luftli- nie)	1,5 km (Luftlinie)	2,5km (Luftli- nie)	Klassen 0-6 = 2 km, Klassen 7-10 = 3 km		Luftlinie = Radius um Schulstandort
LK Schaumburg	01.08.2002	2 km	2 km	3 km	3 km	entsprechend	

Landesschulbehörde, Standort Osnabrück

Landkreis, Region, kreisfreie Stadt	Gel-tungsbeginn	Primarbereich, Schul-kindergarten, Sprachför-dermaßnahmen	5. – 6. Schuljahr-gang	7. – 10. Schuljahr-gang	Berufsein-stiegsschule, Klasse 1 der BFS	Mindestentfernung zur Haltestelle gilt entspre-chend oder ist auf 2 km festgesetzt?	Anmerkungen oderHinweise
Stadt Emden	bis 30.03.94	2	2	2	2	Einzelfall abhängig	
	01.04.94	2	3	3	3	"	
	01.08.96	2	3	4	4	"	
	01.03.82	2,0 km	3,0 km	3,0 km	3,0 km	Entspr. 2,0 bzw. 3,0 km	
Stadt Delmenhorst	01.01.96	2,0 km (SKG, 1. u. 2. Schuljahr)/ 2,5 km (3. u. 4. Schuljahr)	3,5 km	3,5 km	3,5 km	Entspr. 2,0, 2,5 bzw. 3,5 km	
	1.1.1981	2,0	2,0	2,0	2,0	----	
Stadt Oldenburg	1.8.2004	unverändert	0,0	0,0	unverändert	----	s. Anmerkungen zu 9.1
	Juli 1989						Keine Mindestentfernungen. Jeder Schüler der aufgeführten Klassen erhält eine Schülerjahreskarte.
Stadt Wilhelmshaven	1981	2	2	2	2	Entsprechend	
	1982	2	3	3	3	Entsprechend	
	1983	2	3	4	4	Entsprechend	
	1987	2	3	5	5	Entsprechend	
	2004	2	2	2	2	entsprechend	
Landkreis Emsland	01.08.83	2,0	3,5	3,5	5,0	2,0	Es gilt die Luftlinie zw. Wohnung und Schule. Ist

									der tatsächlich zurückgelegte Schulweg mind. 10% der Luftlinie länger, ist dieser zugrunde zu legen.
	15.05.99	2,2		3,85	3,85	5,5		2,0	Es gilt der kürzeste Fußweg.
	01.08.08	2,2		3,0	3,85	5,5		2,0	Es gilt der kürzeste Fußweg.
Landkreis Osnabrück	1982	2		3	4	5		gilt entsprechend	ab 1982 Richtlinie/ab 2008 Satzung
Landkreis Vechta	1982	2 km		4 km	4 km	4 km		gilt entsprechend	
Landkreis Leer		2 km		3,5 km	3,5 km	5 km		Entsprechend	
Landkreis Wittmund	01.08.84	Gem. der für jede einzelne Schule geltenden Einzugsbereichskarte		Dto.	Dto.	Dto.			
		Entfernungsgrenze für die Abgrenzung von Rechtsansprüchen = 3,5 km		= 5 km	= 5 km	= 5,5 km		Ja, plus Zeitgrenze	Höchstgrenze wird nicht ausgeschöpft
Landkreis Aurich	1988	2		3	3	4		Wie vor	
Landkreis Oldenburg	1997	2,0 / 2,5 km		3,0 / 3,5 km	3,0 / 3,5 km	3,0 / 3,5 km			Unterscheidung zwischen außerhalb und innerhalb geschlossener Ortschaften.
Landkreis Gr. Bentheim	01.08.04	2,1 km		2,1 km	2,1 km	2,1 km		2,1 km	
	Jan. 1981	2 km		2 km	2 km	2 km		2 km	
Landkreis Ammerland	01/1981	2,0		2,0	2,0	4,0		Entsprechend	Keine Veränderungen danach
Landkreis Cloppenburg	01.08.82	3 km		3 km	3 km	4 km		entsprechend	

	22.04.86	2 km	2 km	2 km	2 km	entsprechend	
Landkreis Wesermarsch	11.06.82	2,5 km	3,5 km	3,5 km	3,5 km	entsprechend	Überschreitung der Entfernung bis zu 10% sind unbeachtlich
	25.08.06	2,0 km	3,5 km	4,0 km	4,0 km	entsprechend	
Landkreis Friesland	01.02.04	2,5 km	4,0 km	5,0 km	5,0 km	entsprechend	

Landesschulbehörde, Standort Braunschweig

Landkreis, Region, kreisfreie Stadt	Gel- tungs- beginn	Primarbe- reich, Schul- kindergarten, Sprachför- dermaßnah- men	5. – 6. Schuljahr- gang	7. – 10. Schuljahr- gang	Berufsein- stiegsschule, Klasse 1 der BFS	Mindestent- fernung zur Haltestelle gilt entspre- chend oder ist auf 2 km festgesetzt?	Anmerkun- gen oder Hinweise
Stadt Braunschweig	01.01.81	2 km	2 km	2 km	2 km	--	
Stadt Braunschweig	01.08.82	2 km	2,5 km	3 km	3 km	--	
Stadt Braunschweig	01.08.84	2 km	2 km	2 km	2 km	--	
Stadt Salzgitter	01.01.81	2 km	2 km	2 km	2 km	gilt entspr.	
Stadt Salzgitter	01.08.05	2 km	2 km	3 km	3 km	gilt entspr.	
Stadt Wolfsburg	01.01.81	2 km	3 km	3 km	3 km	--	Sprachförder- maßnahmen ohne Begren- zung
Stadt Wolfsburg	01.08.09	2 km	2 km	3 km	3 km	--	Sprachförder- maßnahmen ohne Begren- zung
Landkreis Gifhorn	01.01.81	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km	
Landkreis Gifhorn	27.09.95	2 km	3 km	3 km	3 km	gilt entspr.	
Landkreis Göttingen	01.01.81	2,5 km	2,5 km	3 km	3 km	gilt entspr.	
Landkreis Goslar	01.01.81	2 km	2 km	3 km	8 km bzw. 4 km, wenn Wohnort + Schulort unter- schiedlich sind.	2 km bzw. 3 km ab Klasse 5 + > 45, 60 bzw. 90 Min. Fußweg	
Landkreis Goslar	01.08.95	2 km	3 km + FöS bis Kl. 10	3,5 km	8 km bzw. 4 km, wenn Wohnort + Schulort unter- schiedlich sind.	2 km bzw. 3 km ab Klasse 5 + > 45, 60 bzw. 90 Min. Fußweg	
Landkreis Helmstedt	01.01.81	2 km	2 km	2 km	2 km	gilt entspr.	
Landkreis Helmstedt	04.12.82	2 km	3 km	3 km	3 km	gilt entspr.	
Landkreis Helmstedt	22.10.82	2 km	3 km/ * 2 km	3 km/ * 2 km	3 km/ * 2 km	gilt entspr.	*Während der

									zeit vom 1.10.- 31.3.(Winter- halbjahr)	*Während der zeit vom 1.10.- 31.3.(Winter- halbjahr)
Landkreis Helmstedt	010.8.08	2 km	3 km/*2 km	3 km	3 km	3 km	3 km	3 km	3 km	3 km
Landkreis Northeim	01.01.81	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km
LK Osterode am Harz	01.01.81	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km
LK Osterode am Harz	01.08.98	2 km	2 km	2 km	2 km	3,5 km	3,5 km	5 km	5 km	5 km
LK Osterode am Harz	01.02.99	2 km	2 km	2 km	2 km	2,5 km	2,5 km	5 km	5 km	5 km
LK Osterode am Harz	01.08.04	2 km	3,5 km	3,5 km	3,5 km	3,5 km	3,5 km	5 km	5 km	5 km
Landkreis Peine	01.01.81	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km	2 km
Landkreis Wolfenbüttel	01.01.81	2 km	3 km	3 km	3 km	3 km	3 km	3 km	3 km	3 km
Landkreis Wolfenbüttel	28.08.97	2 km innerhalb geschlossener Ortschaften 1 km außerhalb geschl. O.	3 km innerhalb 1 km außerhalb	3 km innerhalb 1 km außerhalb	3 km innerhalb 1 km außerhalb	3 km innerhalb 1 km außerhalb	3 km innerhalb 1 km außerhalb	4 km	4 km	4 km

Beantwortung der Frage 9.6 der Großen Anfrage „Schule muss man sich leisten können“

Anlage 4

„Wie teuer sind nach Kenntnis der Landesregierung Schülermonatskarten in den niedersächsischen Kommunen (durchschnittlich sowie maximale Kosten)?“

Erhebungsstichtag: 01.04.2009

9.6 Schülermonatsfahrkarten

Landkreis, Region, kreisfreie Stadt	Kosten durchschnittlich €	Kosten maximal €	Anmerkungen oder Hinweise
<b>LSchB Lüneburg</b>			
Landkreis Lüneburg	30,10	33,60	Abo-Hauptkarte pro Monat
Landkreis Lüneburg	36,75	41,00	Schalter-Hauptkarte (einzelne Monatskarte)
			<b>Hinweis Landkreis Lüneburg:</b> Die maximalen Kosten beziehen sich auf die Ausstellung einer Karte für das gesamte Kreisgebiet. Die durchschnittlichen Kosten weichen hiervon ab, da ein Teil der Schüler lediglich Karten für eine Zone erhalten. Bei den Schalter-Hauptkarten begründet sich die Kostendifferenz aus dem gleichen Grund. Monatskarten werden ausgegeben, wenn Schüler z.B. im laufenden Schuljahr in das Kreisgebiet ziehen oder Schülerinnen und Schüler eine sog. „Winterkarte“ erhalten, die nur eine sechsmonatige Gültigkeit besitzt.
Landkreis Cuxhaven	28,97	74,60	VBN-Tarif- TN 6
Landkreis Cuxhaven	57,50	94,35	Regionaltarif – TN 4
Landkreis Cuxhaven	56,09	70,40	Stadttarif Cuxhaven
Landkreis Cuxhaven	53,11	81,00	Tarif Bederkesa
Landkreis Harburg	41,00*	58,00**	*HVV-Kreiskarte (meist ausgegebene Karte im LK) **HVV-Gesamtbereichskarte
Landkreis Osterholz	31,15	61,50	<b>Erläuterung:</b> Im LK Osterholz gilt das Tarifsystem des VBN-Gebietes. Die Höhe des Fahrpreises ist abhängig von der Länge des Fahrweges, also von der Anzahl der befahrenen Tarifzonen. Für eine Tarifzone gilt die Preisstufe A, für zwei Tarifzonen gilt die Tarifstufe B, usw. Grundsätzlich gilt, dass jede Gemeinde eine Tarifzone bildet. Von den 5.086 anspruchsberechtigten Schülerinnen und Sch. des Primarbereiches und der Sek.Stufe I im LK Osterholz erhalten 4.915 Schü-

			<p>ler eine Schülersammelzeitkarte. 171 Sch. und Sch. werden im Freistellungsverkehr befördert (meist Taxen- oder Mietwagenbeförderung). Von den 4.915 Schülerinnen und Sch. mit einer SSZK erhalten 4.093 Sch. eine SSZK der Preisstufe A(27,50€), 608 Sch. eine SSZK der Preisstufe B (45,00€) und 214 Sch. eine SSZK der Preisstufe C (61,50€). Danach errechnet sich ein Durchschnittspreis von 31,15 €. Für die meisten Selbstzahler dürfte die Preisstufe A die relevante Größengrenzen sein, da diese in der Regel die Mindestentfernungsgrenzen unterschreiten.</p>
LK Soltau-Fallingb.ostel	45,76	73,00	Tarif Verkehrsgemeinschaft Heidekreis, sechs Tarifzonen
LK Soltau-Fallingb.ostel	56,33	76,10	Deutsche Bahn, Schüler-Abonnementkarten, elf Preise
Landkreis Stade	30,10	33,60	Kosten für eine Schülerhauptkarte im HVV-Tarif im Abonnement, gültig bis zu den Grenzen des Kreisgebiets Stade, Tarifstand 1.1.09
Landkreis Stade	61,30	106,30	Kosten für eine Schülermonatskarte im VNN-Tarif (aus dem HVV-Tarifverbund herausfahrend) im Abo, gültig über die Kreisgrenzen hinaus, Tarifstand: 1.1.06
			<p><b>Hinweis LK Stade:</b> Berücksichtigt wurden nicht die Kosten, die der LK Stade zu zahlen hat, sondern diejenigen Kosten, die eine Privatperson im Falle eines Jahresabos für Schülerfahrkarten zu entrichten hat.</p>
Landkreis Celle	64,35	87,00	Der durchschnittliche Wert ist das arithmetische Mittel der elf CeBus-Tarifstufen. Welchen Wert die tatsächlich gelösten Fahrkarten im Durchschnitt haben, kann nicht festgestellt werden.
Landkreis Verden	45,00	74,60	Im gesamten Gebiet der Stadt Celle (knapp 44% aller Sch. des Primar- und Sekundarbereichs I) und bei Entfernungen bis 4 km liegen die Kosten bei 30,90 € p.M.
Landkreis Rotenburg	60,00	101,00	Ohne Zubringer- und Taxibeförderungen
LK Lüneburg-Dannenberg	40,00	76,25	(Jahres-Abo)
Landkreis Uelzen	-	-	Aufgrund technischer Probleme und Delegation der Aufgaben auf die Samtgemeinden und Gemeinden keine kurzfristige Beantwortung möglich.
<b>LSchB, Standort Han.</b>			
Region Hannover	506,55 €/Jahr	642,40 €/Jahr	Es finden nur die Preisstufen A, B, + C Anwendung: PÄST D bis H sind beim Durchschnitt (VBN-Tarif)- u. Maximalwert nicht berücksichtigt.
LK Diepholz	44,67 €	61,50 €	
LK Hameln-Pyrmont	47,41 €	89,50 €	
LK Hildesheim	670,-- €	1.320,-- €	
LK Holzminden	68,25 €	114,31 €	
LK Nienburg/Weser	s. Hinweise	72,-- €	Je nach Entfernung Wohnort - Schule fallen Kosten von 20.80 € (Preis-

				stufe 1) bis 72,- € (Preisstufe 5) an. Da im LK Nienburg/Weser eine Pauschalabrechnung incl. ÖPNV-Anteil mit den Verkehrsunternehmen vereinbart ist, lassen sich keine sinnvollen Durchschnittswerte errechnen.
LK Schaumburg <b>LSchB, Standort Os.</b>	54,33 €	86,- €	Schuljahr 2008/09	
Stadt Emden	22,00 €		Verkehrsträger: Stadtverkehr Emden	
Stadt Delmenhorst	27,50	34,80 €	Verkehrsträger: Weser-Ems-Busverkehr	
Stadt Oldenburg	Monatskarte zz. 30,70	27,50	Tarif Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen – Preisstufe A (Stadtgebiet Delmenhorst)	
Stadt Osnabrück		Mtl. 27,80 €	Es entstehen monatlich Kosten für ca. 10.500 Schülerkarten. Berechnet werden pro Jahr 11 Monate, so dass monatliche Kosten von ca. 322.350,00 Euro und jährlich von ca. 3.545.850 Euro entstehen.	
Stadt Wilhelmshaven	33,90 €		Innerhalb des Stadtgebietes	
Landkreis Emsland	38,75	73,00	monatlich	
Landkreis Osnabrück			Das gesamte ÖPNV-Verkehrsgebiet Landkreis Osnabrück ist in 9 Zonen aufgeteilt; Kosten zwischen 18,50 und 70,00 €/Monat. Kartenverkauf im Schülerverkehr zu den Regelschulen über Zone 3 hinaus (36,00 €) eher unüblich.	
Landkreis Vechta	44 €	91,10 €		
Landkreis Leer	45,50 €	85,70 €		
Landkreis Wittmund	ca. 39,00 €	85,70 €		
Landkreis Aurich	515,90 €	766,70 €		
Landkreis Oldenburg	34,86 €	74,60 €		
Landkreis Gr. Bentheim	54,86 €	91,50 €	lt. Fahrpreistabelle	
Landkreis Ammerland	36,00 €	89,60 €	ÖPNV-Ticket	
Landkreis Cloppenburg	nicht bekannt	113,30 €		
LK Wesermarsch	34,28 €	106,10 €		
Landkreis Friesland	49,50€	85,70€		
<b>LSchB, Standort Bs.</b>				
Stadt Braunschweig	41,30	90,00		
Stadt Salzgitter	41,30	48,80	Tarife MK für ZBG-Tarifzonen 1 (85%) und 2 (15%)	
Stadt Wolfsburg	36,63	41,30		
Landkreis Gifhorn	61,55	90,00		
Landkreis Göttingen	44,36	126,65	Kosten maximal: 2-3 Fälle (Fahrten zur Freien Waldorfschule oder zur	

			Montessorischule)
Landkreis Goslar	45,00	90,00	
Landkreis Helmstedt	58,52	90,00	
Landkreis Northeim	66,35	126,65	
LK Osterode am Harz	75,58	131,25	Durchschnitt der Monatskarten von 11 Preisstufen
Landkreis Peine	43,18	66,10	VRB-Tarifzonen 1 bis 3. Monatskarten der Preisstufe 4 (90,00 €) werden nicht ausgegeben.
Landkreis Wolfenbüttel	61,55	90,00	

Anlage 5

LSKN - Fachbereich 332 (Bildung)

BAföG - Statistik - "Schüler in Niedersachsen"

Berichtsjahr	Ausbildungsstätte	Geförderte Schüler			BAföG-Leistungen Durchschnitt
		männlich	weiblich	insgesamt	
2007	Hauptschule	39	50	89	187,93
	Realschule	48	66	114	154,70
	Integrierte Gesamtschule	13	35	48	199,87
	Gymnasium	462	736	1 198	229,39
	Berufsfachschule	3 684	9 687	13 371	155,91
	Fachschulklassen (abgeschlossene Berufsausbildung nicht Voraussetzung)	212	695	907	170,30
	Fachoberschulklassen (abgeschlossene Berufsausbildung nicht Voraussetzung)	265	406	671	200,20
	Abendhauptschulen	8	3	11	225,75
	Berufsaufbauschule	30	31	61	214,97
	Abendrealschulen	42	38	80	178,45
	Fachschulklasse (abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung)	1 447	2 796	4 243	244,27
	Fachoberschulklasse (abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung)	2 246	1 151	3 397	162,53
	Abendgymnasium	81	132	213	303,35
	Kolleg	996	1 119	2 115	280,84
	<b>zusammen</b>	<b>9 573</b>	<b>16 945</b>	<b>26 518</b>	<b>187,39</b>
	2006	Hauptschule	34	44	78
Realschule		43	56	99	146,46
Integrierte Gesamtschule		18	47	65	226,92
Gymnasium		473	771	1 244	230,37
Berufsfachschule		3 788	10 110	13 898	154,74
Fachschulklassen (abgeschlossene Berufsausbildung nicht Voraussetzung)		211	684	895	170,02
Fachoberschulklassen (abgeschlossene Berufsausbildung nicht Voraussetzung)		305	437	742	202,16
Abendhauptschulen		10	6	16	119,79
Berufsaufbauschule		44	35	79	204,64
Abendrealschulen		39	44	83	226,91
Fachschulklasse (abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung)		1 549	2 903	4 452	250,45
Fachoberschulklasse (abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung)		2 768	1 329	4 097	188,90
Abendgymnasium		72	100	172	296,03
Kolleg		1 006	1 145	2 151	284,25
<b>zusammen</b>		<b>10 360</b>	<b>17 711</b>	<b>28 071</b>	<b>186,92</b>
2005		Hauptschule	37	44	81
	Realschule	27	52	79	166,23
	Integrierte Gesamtschule	23	49	72	215,28
	Gymnasium	478	761	1 239	237,42
	Berufsfachschule	3 637	10 190	13 827	154,52
	Fachschulklassen (abgeschlossene Berufsausbildung nicht Voraussetzung)	217	639	856	173,19
	Fachoberschulklassen (abgeschlossene Berufsausbildung nicht Voraussetzung)	332	489	821	202,60
	Abendhauptschulen	11	7	18	189,81
	Berufsaufbauschule	44	43	87	232,76
	Abendrealschulen	32	38	70	214,29
	Fachschulklasse (abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung)	1 620	2 854	4 474	246,29
	Fachoberschulklasse (abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung)	3 158	1 451	4 609	160,27
	Abendgymnasium	65	108	173	288,17
	Kolleg	935	1 133	2 068	289,01
	<b>zusammen</b>	<b>10 616</b>	<b>17 858</b>	<b>28 474</b>	<b>186,64</b>
	2004	Hauptschule	40	39	79
Realschule		34	49	83	155,62
Integrierte Gesamtschule		28	52	80	190,63
Gymnasium		488	726	1 214	234,28
Berufsfachschule		3 426	9 790	13 216	151,60
Fachschulklassen (abgeschlossene Berufsausbildung nicht Voraussetzung)		200	612	812	173,23
Fachoberschulklassen (abgeschlossene Berufsausbildung nicht Voraussetzung)		320	489	809	196,64
Abendhauptschulen		11	9	20	175,00
Berufsaufbauschule		39	42	81	206,79
Abendrealschulen		26	28	54	228,40
Fachschulklasse (abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung)		1 729	2 700	4 429	243,98
Fachoberschulklasse (abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung)		3 405	1 510	4 915	153,12
Abendgymnasium		51	103	154	305,19
Kolleg		830	1 063	1 893	281,87
<b>zusammen</b>		<b>10 627</b>	<b>17 212</b>	<b>27 839</b>	<b>182,29</b>
2003		Hauptschule	36	41	77
	Realschule	35	44	79	177,22
	Integrierte Gesamtschule	27	54	81	212,96
	Gymnasium	423	691	1 114	233,92
	Berufsfachschule	3 076	9 157	12 233	146,40
	Fachschulklassen (abgeschlossene Berufsausbildung nicht Voraussetzung)	167	577	744	164,31
	Fachoberschulklassen (abgeschlossene Berufsausbildung nicht Voraussetzung)	299	450	749	188,47
	Abendhauptschulen	8	4	12	194,44
	Berufsaufbauschule	55	45	100	210,83
	Abendrealschulen	21	19	40	216,67
	Fachschulklasse (abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung)	1 864	2 629	4 493	245,83
	Fachoberschulklasse (abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung)	3 402	1 428	4 830	148,43
	Abendgymnasium	34	72	106	314,47
	Kolleg	646	911	1 557	288,21
	<b>zusammen</b>	<b>10 093</b>	<b>16 122</b>	<b>26 215</b>	<b>179,19</b>

## BAföG - Statistik - "Schüler in Niedersachsen"

Berichtsjahr	Ausbildungsstätte	Geförderte Schüler			BAföG-Leistungen
		männlich	weiblich	Insgesamt	Durchschnitt
2002	Hauptschule	31	40	71	220,66
	Realschule	38	42	80	191,67
	Integrierte Gesamtschule	24	43	67	190,30
	Gymnasium	400	643	1 043	237,62
	Berufsfachschule	2 711	8 165	10 876	147,40
	Fachschulklassen (abgeschlossene Berufsausbildung nicht Voraussetzung)	138	563	701	159,42
	Fachoberschulklassen (abgeschlossene Berufsausbildung nicht Voraussetzung)	252	398	650	182,82
	Abendhauptschulen	5	5	10	158,33
	Berufsaufbauschule	50	45	95	190,35
	Abendrealschulen	15	15	30	211,11
	Fachschulklasse (abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung)	1 878	2 595	4 473	239,08
	Fachoberschulklasse (abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung)	3 044	1 202	4 246	145,18
	Abendgymnasium	37	51	88	288,83
	Kolleg	594	782	1 376	284,46
	<b>zusammen</b>	<b>9 217</b>	<b>14 589</b>	<b>23 806</b>	<b>178,89</b>
2001	Hauptschule	37	44	81	210,91
	Realschule	37	44	81	167,70
	Integrierte Gesamtschule	14	40	54	171,30
	Gymnasium	381	587	968	237,43
	Berufsfachschule	2 277	7 218	9 495	139,59
	Fachschulklassen (abgeschlossene Berufsausbildung nicht Voraussetzung)	108	521	629	155,67
	Fachoberschulklassen (abgeschlossene Berufsausbildung nicht Voraussetzung)	171	316	487	162,90
	Abendhauptschulen	3	1	4	145,83
	Berufsaufbauschule	51	38	89	176,03
	Abendrealschulen	23	12	35	211,90
	Fachschulklasse (abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung)	1 770	2 524	4 294	218,48
	Fachoberschulklasse (abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung)	2 562	933	3 495	134,64
	Abendgymnasium	37	48	85	244,12
	Kolleg	545	622	1 167	259,64
	<b>zusammen</b>	<b>8 016</b>	<b>12 948</b>	<b>20 964</b>	<b>168,32</b>
2000 <sup>2)</sup>	Hauptschule	44	45	89	563,67
	Realschule	34	42	76	364,04
	Integrierte Gesamtschule	15	29	44	308,71
	Gymnasium	371	520	891	446,13
	Berufsfachschule	1 767	6 331	8 098	249,76
	Fachschulklassen (abgeschlossene Berufsausbildung nicht Voraussetzung)	118	432	550	273,48
	Fachoberschulklassen (abgeschlossene Berufsausbildung nicht Voraussetzung)	130	278	408	300,86
	Abendhauptschulen	3	1	4	270,83
	Berufsaufbauschule	41	36	76	301,54
	Abendrealschulen	18	11	29	364,94
	Fachschulklasse (abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung)	1 545	2 435	3 980	383,21
	Fachoberschulklasse (abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung)	2 039	727	2 766	229,72
	Abendgymnasium	37	38	75	462,22
	Kolleg	511	596	1 106	394,89
	<b>zusammen</b>	<b>6 673</b>	<b>11 521</b>	<b>18 192</b>	<b>299,65</b>

<sup>1)</sup> Aufgrund von Auf- und Abrundungen können sich bei der Summierung geringfügige Abweichungen ergeben.

<sup>2)</sup> Im Berichtsjahr 2000 war die DM noch Zahlungsmittel.

## BAföG - Statistik - "Schüler in Niedersachsen"

Berichtsjahr	Ausbildungsstätte	Geförderte Schüler			BAföG-Leistungen Durchschnitt
		männlich	weiblich	insgesamt	
Zusammenfassung					
	2000	6673	11521	18192	299,65
	2001	8016	12948	20964	168,32
	2002	9 217	14 589	23 806	178,69
	2003	10 093	16 122	26 215	179,19
	2004	10 627	17 212	27 839	182,29
	2005	10 616	17 858	28 474	186,64
	2006	10 360	17 711	28 071	186,92
	2007	9 573	16 945	26 518	187,39